Erstes Kapitel.

Die Geheime Hofkammer und ihre Vorläufer.

Erster Abschnitt.

Die behördenlose Zeit, die Staatskammerräte und das Provisorium.

Mit einer Welt von Plänen und Neuerungen in der Brust pflegen die Herrscher, insonderheit die jungen, den Thron zu besteigen. Sogleich aber lähmt das Gewicht der harten und massiven Realitäten, die sie fortzubewegen unternehmen, den Flug ihrer Ideen: die Widerstandskraft aller bedrohten Interessen, die träge Schwerkraft alles Bestehenden machen sich geltend. Und nicht diejenigen zeigen den schlechtesten Beruf zu ihrem Amte, die nun nur weniges in Angriff nehmen, alles andere zunächst vernachlässigen und alle Kraft an das einmal Begonnene setzen. Sie beweisen vielmehr, dafs ihnen der oberste Grundsatz politischen Handelns, das Geheimnis aller dauernden Erfolge, die menschliche Staatskunst je erreicht, zu eigen geworden ist: die Beschränkung auf das Mögliche, auf das Erreichbare.

Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der als Zwanzigjähriger die Herrschaft antrat, ist vom ersten Tage seiner Regierung an im Besitz dieses Arkanums gewesen, das von den Durchschnittsmenschen nur die Grauköpfe kennen, das dem Genius aber von den Göttern in die Wiege gelegt wird. Nicht als ob er niemals Mifsgriffe und Unvorsichtigkeiten begangen hätte, vornehmlich im ersten Jahrzehnt seiner Regierung hat es daran nicht gefehlt. Aber wie wenig fällt selbst der schwerwiegendste von allen politischen Fehlern, die ihm überhaupt zur Last gelegt werden können, der Jülicher Erbfolgekrieg von 1651,

ins Gewicht der mafsvollen Besonnenheit gegenüber, die ihn die grofsen Aufgaben seines Herrscheramtes eine nach der andern in Angriff nehmen und dadurch scheinbar nur langsam, in Wahrheit aber so schnell, wie es in Menschenkräften stand, zum Ziele gelangen liefs.

Die entscheidenden Bildungsjahre hatte Friedrich Wilhelm in den Niederlanden zugebracht, dem wirtschaftlich fortgeschrittensten Lande jener Zeiten, das eben damals den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht hatte. Als er nun das Regiment über die verarmten und von den tausend Wunden des Krieges zerschlagenen brandenburgischen Territorien ergriff, mochte ihm nichts näher liegen, als zunächst Ordnung in die Staats- und Volkswirtschaft seiner Lande zu bringen. Aber wer denkt an die innere Einrichtung eines Hauses, dessen Mauern einzustürzen drohen: unendlich viel Dringlicheres trat von allen Seiten an den jungen Herrscher heran. Die erste notdürftige Auseinandersetzung mit dem polnischen Lehnsherrn und mit den preufsischen Ständen, der erste märkische Landtag, der Streit mit dem Neuburger, die Friedensverhandlungen in Osnabrück und Münster und die vorläufige Verständigung mit der klevischen Landesvertretung haben ihn nach- und nebeneinander fortwährend in Anspruch genommen. Als er endlich Mufse gefunden, erklärte der Kurfürst, dafs er zwar an seinem Teile nichts lieberes gesehen haben würde, als wenn dasjenige, was in den Finanzen „zu guter Ordnung erspriefslich", hätte ins Werk gesetzt werden mögen, dafs ihn aber seine preufsischen und klevischen Geschäfte all die Jahre daher davon abgehalten hätten[1]. Es hatte also über ein Jahrzehnt bei dem überkommenen Zustande sein Bewenden.

In früheren Zeiten hatte zur Leitung der Finanzen des Hofes und Staates die Kraft eines Mannes ausgereicht; später waren an die Stelle der Rentmeister kollegialische Behörden getreten. Als nun aber zu dem Stammland die neuen Erwerbungen im Osten und Westen hinzugekommen waren, hätte folgerichtig ein neues Stadium der Entwicklung einsetzen müssen: die nun zu einer Provinzialinstanz herabgesunkene märkische Amtskammer hätte wie die ähnlichen Behörden in Preufsen und am Rhein einer Centralstelle untergeordnet oder doch ihrerseits mit umfassenderen Befugnissen ausgestattet, selbst zum obersten Finanzkollegium ausgebildet werden müssen. Das aber ge-

[1] Eingang der Amtskammer- und Hofstaatsordnung von 1652 (s. u. Akten Nr. 67).

schah mit nichten, die partikularen Organisationen blieben unabhängig nebeneinander bestehen und damit trat ein Zustand ein, der im Grunde noch hinter dem primitivsten Stadium der Verwaltungsentwicklung zurück blieb: der Kurfürst hatte keinen Finanzminister, nur er selbst hatte die Macht, die einem solchen zugekommen wäre.

Dieser Rückschritt darf nicht wunder nehmen: für die Versorgung des Hofes, so lange er in Berlin war, und für die der Centralbehörden hatte naturgemäſs die märkische Amtskammer einzutreten; residierte der Kurfürst in Königsberg oder Kleve, so wurden die dortigen Renteien herangezogen — ganz entsprechend der von den Ständen aller Territorien, auch denen der Mark, vertretenen staatsrechtlichen Auffassung, als bestehe zwischen den drei Teilen der damaligen brandenburgischen Besitzungen nur Personalunion. Von den Beamtungen der auſsermärkischen Territorien ward diese Anschauung völlig geteilt: so wenig die klevischen Geheimen Regierungsräte oder gar die preuſsischen Regimentsräte, die sich vollends mehr als Herrscher, denn als Beamte des Landes ansahen, daran gedacht hätten, den Geheimen Rat zu Kölln an der Spree als vorgesetzte Behörde anzuerkennen, so wenig hätten sie sich in eine Unterordnung der Finanzbehörden unter eine Centralinstanz gefügt, denn die Kompetenzen der Oberaufsicht, die dieser übertragen worden wären, hätten ihnen entzogen werden müssen. Waren sie doch selbst auf diesem Gebiet der Verwaltung im Besitz sehr weitgreifender Kontrollrechte.

Es machte sich an dieser, wie an sehr vielen anderen Stellen der Verwaltungsorganisation fühlbar, wie ungünstig für eine schnell und ruhig verlaufende Angliederung der Zeitpunkt der Erwerbung der neuen Landesteile gewesen war. Denn eben damals war in den deutschen Territorien überhaupt das Beamtentum, das die Fürsten seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts den Ständen entgegengestellt hatten, wohl schon bis zu einem gewissen Grade der Kraftentfaltung gediehen, aber dieser Prozeſs hatte sich naturgemäſs zuerst an der Spitze der Verwaltung vollzogen; überall hatten sich kollegialisch geordnete Centralbehörden gebildet, in denen fast alle Funktionen der Landeshoheit, die die fürstliche Gewalt an sich gebracht hatte, koncentriert worden waren. An eine Ausgestaltung und Verzweigung des Behördensystems war man noch kaum gegangen: noch war in den verhältnismäſsig kleinen Gebieten die Geschäftslast nicht so sehr angewachsen, daſs sie zur Arbeitsteilung gezwungen hätte, noch be-

durfte es auch in dem stets fortdauernden Streit mit den Ständen der Zusammenfassung aller Gewalt in wenigen Händen. Und so kam es, dafs die Bildung des brandenburgischen Staates gerade in dem Moment einsetzte, wo in den neuerworbenen Landen das Beamtentum allen Centralisierungsbestrebungen am widerstandsfähigsten gegenüberstand. Einige Jahrzehnte früher hätte man es noch schwächer, etwas später aber gegliederter, zerteilter und eben deshalb ebenfalls unmächtiger angetroffen. In jenem Falle hätte man die Stände gegen das Territorialbeamtentum, in diesem die einzelnen Behörden gegeneinander ausspielen können. Man möge nicht einwerfen, dafs die Interessen des gesamten Beamtentums eines Territoriums doch späterhin ebenso solidarische gewesen sein würden, wie zuvor. Jede Genossenschaft, und nicht zuletzt die einer Anzahl ihr Leben lang zusammen arbeitender — und was noch mehr sagen will — zusammen herrschender Beamten, wird zu einer lebendigen Persönlichkeit, mit eigenem Sinnen und Trachten, eigenem Ehrgeiz und eigener Streitlust. Kurfürst Friedrich Wilhelm hätte ein Menschenalter später nicht mehr mit dem klevischen Beamtentum als solchem, wie es 1640 noch in der Regierung einheitlich zusammengefafst war, sondern mit der klevischen Amtskammer, dem klevischen Kommissariat und so fort und neben jenen mit der alten nun viel schwächeren Regierung zu verhandeln gehabt und wäre ihrer unzweifelhaft schneller Herr geworden.

Nicht einmal die Neumark war nach ihrer Wiedervereinigung mit der Kurmark in einen engeren Konnex mit dieser gesetzt worden, man hatte nicht daran gedacht, etwa die Küstriner der köllnischen Amtskammer unterzuordnen, was Wunder, dafs Preufsen und Kleve völlig selbständig blieben. Johann Sigismund wie Georg Wilhelm waren wahrlich nicht die Männer, die neue Ideen zu fassen oder sie gar energisch durchzuführen imstande waren.

Nur ein Vorteil ergab sich unter diesen Verhältnissen aus dem Umstand, dafs die Person des Kurfürsten selbst es war, bei der alle Fäden, wie der Verwaltung überhaupt, so auch der Finanzen zusammenliefen. Wäre schon früher der Versuch gemacht worden, eine Centralstelle zu schaffen, man hätte ihr nie die Autorität verschaffen können, die dem Herrscher, und ihm allein in den neuerworbenen Territorien zuerkannt wurde. Denn mochte man auch noch so hohe partikulare Prätensionen erheben, dafs der Kurfürst Herzog von Preufsen sei, konnten ihm auch die Herren Regimentsräte zu Königs-

berg nicht streitig machen. Aber selbst die höchste Behörde des Kurfürsten erkannten sie nicht im geringsten als über ihnen stehend an: die Stände selbst konnten nicht ergrimmter über jedes Eingreifen von Berliner Geheimen Räten sein als sie. Sie konnten freilich nicht hindern, dafs die preufsischen Sachen, die beim Kurfürsten einliefen, von diesem zur vorläufigen Erledigung an seine Räte überwiesen wurden, aber sie fühlten sich aufs stärkste beschwert, wenn solche „Ausländer" in Königsberg in besonderer Mission erschienen; und selbst über die Bearbeitung der Angelegenheiten des Herzogtums in Berlin ist von den Ständen unter Konnivenz, wenn nicht auf Geheifs der Oberräte Klage geführt worden[1]. Wie viel weniger noch wäre es also einer Specialbehörde gelungen, mit ihren Anordnungen durchzudringen.

War der Kurfürst selbst nun auch in Wahrheit durchaus auf einen mittelbaren Verkehr mit den Organen der Kammerverwaltung angewiesen, so war man doch eifrig bemüht, diesen Thatbestand formell zu verschleiern. Das Wesen der absoluten Monarchie bot dazu vielfache Handhaben: die Fiktion, als erledige der Fürst persönlich sämtliche Regierungsangelegenheiten, ward damals noch zäh festgehalten und auch in erstaunlichem Mafse zum Ausdruck gebracht. Die Zahl der Aktenstücke, die den Namen des Kurfürsten in der Anredeformel trugen, war überaus grofs. Der Umstand, dafs auch die Organe der preufsischen und klevischen Kammerverwaltung vielfach der Form nach direkt an den Kurfürsten berichteten, änderte also sehr wenig an dem wahren Sachverhalt. Es ist charakteristisch, dafs in der umgekehrten Richtung, in Bezug auf Preufsen wenigstens, nicht das Gleiche stattfand; bis ans Ende dieser Regierung und noch darüber hinaus trugen die kurfürstlichen Erlasse in Kammersachen in der Regel nicht die Adresse des Kammermeisters, sondern der Regierung[2]. Mochte sich auch zu unmittelbarem Eingreifen des Kurfürsten zuweilen, insbesondere wenn er in Königsberg oder Kleve selbst anwesend war, Gelegenheit finden, das Entscheidende war doch, dafs die preufsischen Kammersachen zu dem Ressort des Landhofmeisters und des Oberburggrafen, der beiden ersten unter den Oberräten, ge-

[1] S. Alinea 3 und 5 der Beschwerden über das weltliche Regiment in den Gravamina der gesamten preufsischen Stände, praes. 26. Juni 1640 (Urk. und Aktenstücke XV [1894] S. 243).

[2] So noch ein von Chwalkowsky gezeichneter Erlafs vom 1. August 1698.

hörten[1], dafs die eigentlichen Kammerbeamten mithin nur deren ausführende Organe waren und dafs in der klevischen Amtskammer von sechs Mitgliedern drei Regierungsräte waren[2], unter ihnen der Kammerpräsident. In beiden Territorien unterstüzten also schon die Institutionen die Tendenz der einheimischen Behörden, die Kammersachen möglichst unabhängig zu bearbeiten, sie selbst dem Kurfürsten so viel, als nur anging, vorzuenthalten.

Gesündere Verhältnisse herrschten in den märkischen Stammlanden: in der Neumark führte der Kanzler, der Präsident der Regierung, zwar auch in der Kammer den Vorsitz[3], aber zu ihr gehörten nicht noch andere Regierungsmitglieder, und der Kammermeister korrespondierte direkt mit dem Kurfürsten[4]. Die kurmärkische Amtskammer endlich, die völlig unabhängig war, stand ebenfalls in unmittelbarem Verkehr mit dem Herrscher. Wenn auch die erste Instruktion[5] für den Geheimen Rat dem Kollegium an zweiter Stelle unter allen Angelegenheiten der Landesverwaltung[6] die Fürsorge für das Kammergut zur Pflicht gemacht hatte, so war doch von vornherein seine Kompetenz der Kammer gegenüber in feste Grenzen gewiesen: das Resultat war, dafs der Geheime Rat zu den märkischen Kammersachen im wesentlichen keine andere Stellung einnahm, als zu allen anderen dem Kurfürsten zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.

---

[1] So noch nach der Verfassung von 1661, Abschnitt „Von der Ökonomie". Zeitschrift für preufsische Geschichte und Landeskunde XI (1874) S. 54 f.

[2] S. Isaacsohn, Geschichte des preufsischen Beamtentums II (1878) S. 347.

[3] Ebenda II S. 349.

[4] S. Zitelmann, Statistische Nachrichten über den Regierungsbezirk Frankfurt II (1863) S. 148 ff.

[5] Vom 13. Dec. 1604, abgedruckt bei Isaacsohn II S. 23 ff.

[6] Stölzels (Brandenburg-Preufsens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung I [1888] S. 295) These, der Geheime Rat sei nur zur Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten geschaffen worden, wird man nicht acceptieren können. Punkt 4, 7, 8, 9 der Instruktion von 1604 weisen ihm ausdrücklich die Kirchen-, Finanz-, allgemeine und Kriegsverwaltung zu. Stölzel bezieht sich nur auf die Einleitung des Schriftstückes, die den klaren und gar nicht mifszudeutenden Worten des soeben aufgeführten Paragraphen gegenüber doch nicht ins Gewicht fallen kann. Überhaupt wird man nie vergessen dürfen, dafs auch bleibende Ordnungen dieser Zeit durchaus von den Bedürfnissen des Augenblicks eingegeben sind und daher diese besonders betonen. Im übrigen spricht der Kurfürst auch im Eingang zuerst von seinen landesobrigkeitlichen Pflichten überhaupt, ein Passus, den man ohne Zwang auf die allgemeine Landesverwaltung beziehen könnte, wenn man nur auf die Einleitung angewiesen wäre.

Man sieht, de jure war der Kurfürst in der That sein eigener Finanzminister: die aufsermärkischen Behörden erkannten nur ihn selbst als ihnen vorgesetzt an, soweit sie überhaupt in seiner Abwesenheit Kammersachen an ihn gelangen liefsen, und auch die märkischen waren dem Geheimen Rat nicht ausdrücklich unterstellt. Doch da er begreiflicher Weise nicht einmal die wichtigeren, geschweige denn die laufenden Geschäfte selbst zu erledigen gewillt war, und da ihm zunächst zur Seite der Geheime Rat stand, so mufste die Centralbehörde de facto doch auch dieses wie alle anderen Ressorts beeinflussen. Es erhebt sich die Frage: in welchem Verhältnis stand sie überhaupt zum Herrscher?

Man wird den Geheimen Rat dieser Zeit nicht als Centralbehörde der gesamten Staatsverwaltung etwa im Sinne des heutigen Ministeriums bezeichnen dürfen. Dazu war die autokratische Stellung des Herrschers selbst seinem Beamtentum gegenüber doch viel zu stark ausgeprägt: es hatte lediglich beratende Funktionen, die der Kurfürst überdies in jeder einzelnen Sache in Anspruch nehmen konnte oder nicht, je nach seinem Belieben. Wie sehr der Geheime Rat von diesem abhing, trat zur Evidenz hervor, sobald der Kurfürst abwesend war.

Residierte der Kurfürst in der Hauptstadt, so mochte das Gros aller eingehenden Sachen, insonderheit die laufenden Verwaltungsangelegenheiten — die die Finanzen betreffenden alle, märkische[1] wie aufsermärkische — unter die Geheimen Räte verteilt werden, im Plenum erledigt und dann dem Kurfürsten zur Unterschrift vorgelegt werden, die rein formell war, falls er der betreffenden Sitzung beigewohnt hatte, und seine definitive Beschlufsfassung bedeutete, wenn dies nicht der Fall gewesen war. Ein Kabinett gab es nicht; die Geheime Kanzlei war nur das ausfertigende Bureau für den Kurfürsten

[1] Auf Grund zahlreicher Belege in den Ämterakten möchte ich nicht annehmen, dafs der Kurfürst märkische Amtskammersachen nur in einzelnen Fällen an den Geheimen Rat brachte. Das geschah vielmehr sehr häufig, wie übrigens auch vielfach die Protokolle ausweisen (Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, herausg. von Meinardus I [1889] S. 606 ff. und öfters sonst, vergl. jedoch S. LXXXIV), und, soweit abzusehen ist, überhaupt dann, wenn dem Kurfürsten selbst eine Kammersache zugegangen war. Nur dies möchte ich dahin gestellt sein lassen, ob nicht auch manche Stücke von einzelnen Geheimen Räten erledigt worden sind, ohne im Plenum vorgelegt zu werden.

sowohl, wie die Geheimen Räte. Nur mochten zuweilen manche Geschäfte auch einzelnen Räten direkt zur Bearbeitung übergeben werden, ohne Inanspruchnahme des Plenums. Dies Verhältnis ward aber ganz wesentlich verschoben, sobald der Kurfürst nicht in Berlin war, was lange Zeit hindurch währte, in dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung zum Beispiel acht Jahre[1]. Der Geheime Rat schrumpfte dann zu einer märkischen Provinzialbehörde zusammen, die allerdings für diesen Bereich mit gröfseren Kompetenzen ausgestattet war. Soviel die Finanzverwaltung angeht, wurde er in der Instruktion vom 12. April 1641 angewiesen[2], die späterhin wiederholt wurde, den beiden Amtskammern, der köllnischen und Küstriner, die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte zu überlassen und sie, wenn sie es begehren sollten, zu unterstützen. Da indessen die Geheimen Räte doch vielfach Kammerangelegenheiten an sich zogen, so blieb das Verhältnis zu den beiden märkischen Kammerverwaltungen im grofsen und ganzen dasselbe, wie zur Zeit der Anwesenheit des Kurfürsten[3]. Eine Einsendung der von dem Geheimen Rat erteilten Bescheide an den Kurfürsten zur Kenntnisnahme oder zu eigenhändiger Unterschrift wurde im Princip nicht beliebt[4]. Doch hat es an Abweichungen durchaus nicht gefehlt[5]. Ja bisweilen ist der Geheime Rat in

---

[1] S. Ledebur, Schauplatz der Thaten oder Aufenthaltsnachweis des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Grofsen (1840) S. 4 f. — eine zwar auf beschränkter und zum Teil mangelhafter Grundlage beruhende und deshalb im einzelnen vielleicht nicht ganz zuverlässige, aber noch heute unentbehrliche Zusammenstellung.

[2] Artikel 10 (Prot. u. Rel. I S. 227 f.).

[3] S. z. B. die Berichte der Geheimen Räte an den Kurfürsten vom 16. Juni, 19. Juli 1641 (ebenda I S. 284), in denen sie als vorgesetzte Behörde der Amtskammer erscheinen. Die Ämterakten ergeben, dafs die Geheimen Räte auch während der Abwesenheit des Kurfürsten sehr oft mit Kammersachen befafst worden sind, so dafs die Differenz zwischen diesen Zeiten und denen der Anwesenheit des Herrschers zum mindesten nicht grofs ist und dafs vollends von einer völligen Selbständigkeit der Amtskammer nicht gesprochen werden kann. Der Instruktion vom 12. April 1641, aus der sie gefolgert werden kann, entsprach die Praxis eben nicht ganz.

[4] „Alle Schreiben, so an Unsere Stände, Diener und Unterthanen abgehen werden, sollen in Unseren Namen ausgehen und dennoch von Sr. Lbd. [dem Statthalter] subskribieret werden, wozu Sich Se. Lbd. auch Unsers Sekrets zu gebrauchen". Instruktion vom 12. April 1641 (ebenda I S. 216 f.).

[5] S. den Bericht von Stripe und Seidell an den Kurfürsten vom 24. März 1641 (ebenda I S. 193). — Einmal überschicken Statthalter und Geheime Räte dem Kurfürsten einen Vorschlag der Amtskammer mit dem ausdrücklichen Zusatz, dafs er von „dero hohen Person selbst" beschieden werden möge, woraus zugleich

märkischen Kammersachen auch völlig übergangen worden und es hat eine direkte Korrespondenz zwischen dem Kurfürsten und der Amtskammer stattgefunden[1].

Dagegen war in den Zeiten der Abwesenheit des Kurfürsten von Berlin das gänzliche Ausscheiden des Geheimen Rates aus dem Geschäftsgang die, wenn auch nicht ausnahmslos, so doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle befolgte Regel in allen aufsermärkischen Angelegenheiten[2]. Diese wurden dann von denjenigen Geheimen Räten, die den Kurfürsten begleiteten — es waren fast immer mehrere — bearbeitet[3]. Immerhin war der Unterschied auch für diese Angelegenheiten, die dem Plenum freilich völlig entzogen wurden, in Wahrheit nicht allzu grofs. Denn wenn in Berlin der Referent in einer Sache naturgemäfs das ausschlaggebende Votum in der ihm übertragenen Sache hatte, wenn er dadurch, dafs er das zum Bescheid zu erlassende Reskript entwerfen liefs und zeichnete oder selbst entwarf, auch an der Formulierung des von ihm vorgeschlagenen Beschlusses den Hauptanteil nahm, so leuchtet ein, dafs sich der

---

hervorgeht, dafs man diese Übersendung doch als Ausnahme empfand. Ber. vom 30. Juni 1656.

[1] S. den Bericht der Geheimen Räte an den Kurfürsten vom 20. April, das Schreiben Schwarzenbergs vom 27. Juli 1641. (Prot. und Rel. I S. 246. 314.) In den bewegten Zeiten von 1652 hat ein solcher unmittelbarer Schriftwechsel zwischen Kurfürst und Amtskammer in ausgedehntem Mafse stattgefunden. (S. u. Buch II. Kapitel 2, Abschnitt 3.) Zuweilen erinnerte man sich doch der Inkorrektheit dieses Verfahrens, wie ein Konzept aus einer etwas späteren Zeit — in der indessen dieselben Verhältnisse obwalteten — deutlich beweist. Es ist auf Schwerins Veranlassung von einem Sekretär abgefafst und von diesem an die Amtskammer adressiert. Dieser Vermerk ist von Schwerins Hand durchstrichen und dabei gesetzt „Soll an die Regierung gerichtet werden, damit sie es der Kammer andeute". Verfügung vom 30. Juni 1659.

[2] Wenn trotzdem z. B. in den Jahren 1649—43 klevische Angelegenheiten in der Korrespondenz zwischen Kurfürst und Geheimen Rat häufig erwähnt werden, so ist zu beachten, dafs es sich hier meist um Informationen handelt und dafs der Geheime Rat nur selten als Mittelglied auftritt. Preufsen, wo der Kurfürst in dieser Zeit selbst war, bleibt fast ganz aus dem Spiele. — In der Instruktion vom 12. April 1641 heifst es darüber, dafs die klevischen Sachen dem Statthalter nicht zugehen sollen (von den preufsischen wird es vollends stillschweigend vorausgesetzt). (Art. 9. Prot. und Rel. I S. 227.)

[3] Wie wenig der Geheime Rat sich für befugt hält, in Abwesenheit des Kurfürsten über nichtmärkische Sachen zu befinden, zeigt der Vermerk „Reponatur bis zu Sr. K. D. Überkunft in die kurbrandenburgische Lande", der auf die Relation der preufsischen Oberräte vom 9. Mai 1646 gesetzt wurde. (Prot. und Rel. III [1893] S. 453 Anm. 1.)

Schwerpunkt der Thätigkeit und Verantwortung kaum verrückte, wenn etwa derselbe Geheime Rat in Kleve oder Königsberg im Auftrage des Kurfürsten erst die Sache bearbeitete und dann zur Unterschrift vorlegte. In den laufenden Verwaltungsangelegenheiten wenigstens mochte das Plenum wohl nur selten an der Proposition des vortragenden Rates ändern[1].

So war denn in Finanzsachen der Geschäftsgang in Berlin wie auswärts in Wahrheit der, dafs ein für jede einzelne Sache vom Kurfürsten bestimmter Kommissar diese zu erledigen und zur Unterschrift vorzubereiten hatte, ein Verhältnis, das am allerdeutlichsten zum Ausdruck kam in denjenigen — allerdings die Ausnahme bildenden — Fällen, in denen der Kurfürst auch in Berlin das Plenum ganz umging und bestimmte wichtige Angelegenheiten einzelnen Geheimen Räten übertrug.

Es ist offenbar, dafs dieser Zustand nicht ohne Vorzüge war. Er entsprach vor allem ganz und gar der Individualität Friedrich Wilhelms, denn dieser wollte in allen grofsen Dingen die Entscheidung selbst in der Hand behalten, und so sehr er auch darauf bedacht war, bei allen irgend wichtigen Angelegenheiten den Rat anderer, ja vieler zu vernehmen, so wollte er doch nicht an die Hilfe bestimmter Persönlichkeiten gebunden sein. Zu einer eigentlichen Ressortbildung hat er es auf den Gebieten, die ihm am meisten am Herzen lagen, nicht kommen lassen. Die Räte, die ihn auf seinen Reisen in Kleve und Königsberg berieten und also eine besondere Vertrauensstellung einnahmen, sind vielfach gewechselt worden, und selbst die Männer, denen er persönlich zugethan war und denen er die schwierigsten Angelegenheiten überliefs, sind mit den mannigfaltigsten Aufträgen betraut und bald beim Kurfürsten, bald auswärts beschäftigt worden.

Ein zweites Moment kam hinzu: dieser Modus eignete sich für diplomatische Geschäfte und selbst für die ständischen Verhandlungen, das Hauptobjekt der inneren Politik dieser Regierung, deshalb sehr wohl, weil für sie zu allen Zeiten eine Reihe wenn nicht gleich befähigter, so doch gleich geschulter Staatsmänner von vielseitiger diplomatischer und staatsrechtlicher Erfahrung zur Verfügung standen, darunter fast immer mehrere ausgezeichnete Köpfe. Aber man sieht so-

[1] Vergl. über diesen Punkt Meinardus, Prot. u. Rel. I S. LXXXIV.

gleich, dafs die Finanzverwaltung andere Forderungen stellte; hier bedurfte es eines Fachmannes von besonderer technischer Vorbildung oder zum wenigsten von längerer Dienstzeit in diesem Verwaltungszweig. Später, als man auf das System der Zeit vor 1652 zurückgreifen und wiederum beliebige Geheime Räte mit der Leitung des Kammerwesens kommissarisch beauftragen wollte, haben die Beteiligten — und unter ihnen einer der tüchtigsten Beamten Friedrich Wilhelms — die Unzweckmäfsigkeit dieses Geschäftsganges vollkommen eingesehen. Und dabei handelte es sich damals um die Überweisung des Ressorts auf Jahre hinaus, während in dem ersten Jahrzehnt nach 1640 in diesem wie in allen anderen Zweigen ständig mehrere Geheime Räte ohne irgend welche feste Sachteilung an den Referaten partizipierten.

Dieser Zustand, bei dem der Fiktion nach der Kurfürst als die einzige Centralstelle figurierte, in Wahrheit eine Anzahl sich stets ablösender, für jedes Reskript einzeln bestimmter Geheimer Räte ohne technische Erfahrung und ohne die Gelegenheit, sich eine solche zu verschaffen, mufste sich als unhaltbar erweisen, sobald an die Kammerverwaltung höhere Ansprüche gestellt wurden. Denn es ist unnötig, zu sagen, dafs an ein wirksames Eingreifen vonseiten dieser Wanderleitung nicht zu denken war. Jede materielle Reform mufste mit einer Änderung der Organisation beginnen.

Dem preufsischen Staat sind zu allen Zeiten von deutschen Nichtpreufsen grofse Dienste geleistet worden. Und wenn auch das Brandenburg des siebzehnten Jahrhunderts auf die guten Köpfe noch nicht die Anziehungskraft ausüben konnte, wie der Glanz späterer Epochen, so hat ihm doch das staatlose Wesen, der abenteuernde Wandertrieb der Beamten und Offiziere dieses Zeitalters und nicht zuletzt die vorurteilsfreie Art Friedrich Wilhelms eine grofse Zahll fähiger Männer zugeführt. Der erste unter ihnen an staatsmännischer Begabung und persönlicher Bedeutung ist der Graf Waldeck. Ein regierender Herr[1], dem sein Ländchen so wenig einbrachte, dafs man ihm eine Reichshofratsstelle angeboten hatte, ein Mann voll Thatendrangs und überschäumender Lebenslust, war er mit Freuden dem Rufe des Kurfürsten gefolgt, der ihm in dem Feldzuge gegen Jülich-Berg, der 1651 ge-

[1] S. Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Waldeck (1869) S. 9 ff.

plant wurde, eine führende Rolle zuerteilen wollte. Nach dem schnellen und wenig glänzenden Ende, das dies Intermezzo genommen, lag dem Ehrgeizigen nichts näher, als nach den Lorbeeren, die ihm mit dem Schwert in der Hand zu erringen versagt war, nun in der Toga zu streben. Er trat in den Geheimen Rat ein und hat in der That wenige Monate darauf[1] eine völlige Umwälzung in der ganzen Centralverwaltung herbeigeführt.

Er begann damit, im Geheimen Rat die Einteilung in Decernate einzuführen[2], deren Mangel bisher seine Entwicklung zu einer wirklichen Centralbehörde am allermeisten gehemmt hatte. Noch gröfsere Sorgfalt aber wandte er[3] im besonderen der Finanzverwaltung zu. Sie ward nicht als eines von den neuen Ressorts behandelt, sondern für sie ward eine Specialkommission eingesetzt, das Kollegium der Staatskammerräte.

Am selben Tage, an dem die Geheimeratsordnung erging, ward auch für die neue Behörde eine umfassende Instruktion erlassen[4]. Wenn nicht ausdrücklich, so doch implicite ward darin ihr Charakter als der einer Centralstelle definiert[5]; die grofse materielle Reform,

---

[1] Seine Geheimeratsbestallung ist vom 16. Sept. (Cosmar und Klaproth, Der Königl. Preussische und Churfürstl. Brandenburgische Wirkliche Geheime Staats-Rath [o. J. = 1804] S. 356), die Geheimeratsordnung vom 4. Dez. 1651 (Isaacsohn II S. 111) datiert.

[2] Geheimerats-Ordnung vom 4. Dez. 1651, abgedruckt bei Isaacsohn II S. 359.

[3] Dafs auch diese Institution von Waldeck angeregt wurde, ergiebt sich aus der Denkschrift, auf die die Reform überhaupt zurückging. Es heifst darin, „der Kammerstaat und Ökonomiesachen wären etzlichen fleifsigen, treuen und des Werks erfahrenen Leuten aus denen Räten selbst zu kommittieren, dieselbe mit nötiger Instruktion zu versehen, alle Jahr zu verschiedenen Malen wegen ihres Thuns Relation und Rechenschaft geben zu lassen, die alten Rechnungen vorzunehmen und abzuthun“ u. s. w. (Excerpt bei Rauchbar, Leben und Thaten des Fürsten Georg Friedrich von Waldeck I [1870] S. 35).

[4] Unter dem 4. Dezember 1651 (abgedruckt bei Isaacsohn, Die Reform des kurfürstlich brandenburgischen Kammerstaats 1651/52, Zeitschrift für preufsische Geschichte und Landeskunde XIII [1876] S. 190 ff.).

[5] Artikel 22: „damit nun obiges alles zu Unserm Besten und Nutzen desto ehe und richtiger zu Werk gesetzet werden möge, sollen alle Bediente bei Unsrer Kammer wie auch andre, deren sie sich zu diesem Zweck gebrauchen, befehligt sein, ihnen . . . dergestalt an die Hand zu gehen, wie es Unser Dienst erfordert.“ Dafs damit nicht nur die märkischen Kammerbeamten gemeint sind, erhellt aus Art. 14: „Ferner soll ihre vornehmbste Charge nun diese sein, dass sie aus allen Unsern Landen gewisse Nachricht von allen Unsern Ordinar- und Extraordinareinkommen . . . beibringen“ und vielen ähnlichen Stellen. (Ebenda S. 193 f.)

die man auf dem Gebiete der Kammerverwaltung vorhatte und deren Programm in diesem Aktenstücke selbst entrollt wurde, ward ihr anvertraut, die Direktiven für die Verwaltung der Einnahmequellen, wie die Regelung der Ausgaben sollten von ihr ausgehen; die Aufsicht über das Kassen- und Etatswesen ward ihr bis ins einzelne überwiesen.

Kein Zweifel, die Reform hätte, recht durchgeführt, einen sehr grofsen Fortschritt dargestellt. Aber leider verbargen sich schon in ihren ersten Anfängen die Keime schnellen Zerfalls.

Was zunächst den Geheimen Rat angeht, so war von einer wirklichen Scheidung der Behörde in Departements eigentlich nicht die Rede. Denn während man über zehn Geheime Räte verfügte — vier andere schieden von vornherein als nicht regelmäfsig bei Hofe anwesend aus — wurden, abgesehen noch von einer Specialkommission, neunzehn Decernate geschaffen, für deren jedes nicht allein ein Referent, sondern auch noch ein bis zwei Stellvertreter bestimmt waren. Jedes Mitglied war also bei einer ganzen Reihe von Decernaten beschäftigt, der vielgewandte Tornow z. B. bei acht. Die Teilung war nur in wenigen Punkten nach materiellen Kategorien, in der überwiegenden Mehrzahl nach dem Territorialprincip vorgenommen. Erwägt man ferner, dafs während der jahrelangen Zeiträume, in denen der Kurfürst auswärts residierte, alles wieder umgeändert werden mufste, so sieht man leicht, dafs die Reform doch nur von geringer Tragweite und selbst in dieser Beschränkung nur von ephemerer Bedeutung sein konnte.

Ihre eigentliche Tendenz lag denn wohl auch viel mehr in zwei anderen Momenten. Der Ehrgeiz Waldecks richtete sich von Anfang an auf das höchste erreichbare Ziel, die Stellung eines allmächtigen ersten Ministers. Die Erneuerung der Kanzlerwürde, die man nach Götzens Tode nicht wieder vergeben hatte, wäre sicherlich am meisten nach seinem Geschmack gewesen. Da er sie damals sicherlich nicht erlangen konnte, meinte er seinen Plan auf Umwegen verwirklichen zu können. Das punctum saliens der Geheimeratsordnung war nach dem Sinne ihres Urhebers der Passus, der aufser den französischen und dänischen Sachen, dem wichtigsten Teil der hohen Politik, und aufser dem gesamten Militärwesen alle geheimen Korrespondenzen ihm vorbehielt, d. h. alle diejenigen Angelegenheiten, die er den anderen Geheimen Räten vorzuenthalten wünschen mochte. Um dieser Bestimmung erst die rechte Wirksamkeit zu sichern, ward

gleichzeitig festgesetzt, dafs alle eingehenden Aktenstücke zuerst an das Kabinett des Kurfürsten gelangen, dort erbrochen und dann verteilt werden sollten. Wenn nun aber die Vermehrung seiner eigenen Macht für Waldeck der wichtigste Gesichtspunkt der Neuordnung war, so kann nicht Wunder nehmen, dafs ihm an der Herstellung fest abgegrenzter Decernate, die auch die Kompetenzen seiner Kollegen erweitert hätte, nicht allzuviel lag; das aber hiefs nichts anderes, als dafs der scheinbar gemachte Fortschritt in Wahrheit gar nicht stattfand.

Und als ebenso unzulänglich wie die Reorganisation des Geheimen Rates erwies sich auch die der Kammerwaltung. Freilich nicht sogleich, wie ihr denn mannigfache Vorzüge nicht abzustreiten sind. Für sie war nicht allein ein sachlich abgegrenztes Decernat geschaffen, was sonst nur für Armee-, Post- und Juden-, Lehns-, Münz- und Salzhandlungssachen geschehen war, sondern man hatte dies Departement auch mit vier ordentlichen Mitgliedern, aufser Waldeck noch Schwerin, Blumenthal und Tornow besetzt und es durch die Verleihung des Titels Staatskammerräte an diese Kommissare quasi aufserhalb des Kollegiums gerückt. Es war sicherlich der zweckmäfsigste Teil der Geheimeratsreform, und die Kommissare entwickelten denn auch sogleich eine überaus angestrengte Thätigkeit; in den Konferenzen, die im Dezember 1651 und im Januar 1652 in Kleve, wo der Kurfürst damals Hof hielt, stattfanden, ist die lange Reihe der Reskripte ausgearbeitet worden, durch die man zunächst mit einem Schlage das märkische Domänenwesen von Grund aus reformieren wollte.

Je intensiver man aber in dieser kurzen Zeit gearbeitet hatte, desto schneller glaubte man den Gegenstand erledigt zu haben. Die Behörde, die mit soviel Aplomb eingesetzt worden war, die in den ersten Tagen ihrer Thätigkeit nicht weniger wie alles in der Kammerverwaltung ändern, umwerfen und von den untersten Fundamenten aus neu aufbauen wollte, ist wenige Wochen darauf wie vom Erdboden verschwunden, um nie wieder ein Lebenszeichen von sich zu geben.

Die Ursache dieses schnellen Verfalls war nicht weit zu suchen. Graf Waldeck war ein Mann von der höchsten geistigen Regsamkeit, schnell bereit und intellektuell durchaus befähigt, die weitreichendsten Anregungen zu geben, aber zum Beamten war er nicht geboren: an der zäh festhaltenden Geduld, der ausdauernden Arbeitsamkeit, ohne die weder persönliche Hindernisse noch materielle Schwierigkeiten in einer Verwaltung überwunden werden, mangelte es ihm gänzlich, und

wenn schon in der geregeltsten Bureaukratie beide Reibungsfaktoren nie auszubleiben pflegen, wie viel weniger in dem verwilderten Beamtentum jener Tage. Nun war Waldeck seiner ganzen Natur nach wohl imstande, Gegner, die sich ihm offen entgegenstellten, im ersten Ansturm zu Boden zu werfen, wie er es mit Konrad von Burgsdorf that, oder ganz unfähige Männer in leitenden Stellen rücksichtslos zu beseitigen, wie es dem Präsidenten der märkischen Amtskammer, Bernd von Arnim, widerfuhr, aber den kleinen Krieg der Schreiberstuben zu führen, den passiven Widerstand der untergeordneten Organe durch jahrelanges Ausharren zu überwinden, war er weder befähigt noch geneigt. Er war viel zu sehr grofser Herr, um sich sein Leben lang um die zum Teil recht kleinlichen Details dieses Verwaltungszweiges zu kümmern. Armeen zu führen und europäische Politik zu machen, danach stand sein Sinn, mochten andere Rechnungen nachprüfen und Domänen inspizieren. Und ihm fehlte auch die Gabe, für diese Dinge Werkzeuge zu finden, andere thun zu lassen, was er nicht übernehmen mochte und doch die Leitung zu behalten, die Gabe, die nur der wahrhaft grofse Staatsmann besitzt und die seinem Herrn, dem er sich zuweilen überlegen dünken mochte, im höchsten Mafse verliehen war. Endlich machte der Graf viel zu hohe Ansprüche an die Fügsamkeit und Nachgiebigkeit seiner Kollegen, die ihm an Geburt weit nachstanden, an dienstlichem Rang aber ihm durchaus gleichgeordnet waren, als dafs er es hätte über sich gewinnen können, auch nur als primus inter pares in einem aus vier Köpfen bestehenden Kollegium zu sitzen. An Vorläufern zu den heftigen Konflikten, in die er später mit seinen Amtsgenossen, insbesondere mit Schwerin, geraten ist, hat es schon damals nicht gefehlt.

So ist denn dieser merkwürdige Mann aus dem Kreise der Kammerverwaltung ebenso plötzlich geschieden, wie nachher aus dem brandenburgischen Dienste überhaupt. Trotz seiner Fähigkeiten wird man das eine so wenig wie das andere zu bedauern brauchen. Diese Gestalt konnte sich weder in die Schranken und Pflichten des bureaukratischen Dienstes zwängen, noch in die unbedingte Unterordnung finden, die ein Fürst wie Friedrich Wilhelm von seiner Umgebung forderte und fordern mufste. Denn so sehr der Kurfürst auch sich Rats zu erholen geneigt war, er wollte doch unbedingt herrschen und hätte nimmermehr einen übermächtigen Minister neben sich geduldet. Und wahrlich, so wenig Waldeck, wenn er sich doch überwunden

und in der inneren Verwaltung seinen Platz behauptet hätte, hier auf die Dauer hätte gedeihlich wirken können, so wenig konnte er auch für seine höheren Aspirationen seinem kurfürstlichen Herrn gegenüber das Recht der gröfseren Persönlichkeit geltend machen, den einzigen Titel, auf den hin ein Beamter seinem Herrscher seine Dienste obtrudieren dürfte.

Doch die Kommission bestand nicht aus Waldeck allein; noch waren drei Mitglieder übrig. Allein auch sie sind ebenso schnell auseinander gegangen. Der erste von ihnen, Joachim Friedrich von Blumenthal, war in dieser Stellung wohl nur zu vorübergehender aushelfender Thätigkeit berufen worden. Er war sowohl in kaiserlichen Diensten, die er nach seinem Austritt aus den kurfürstlichen im Jahre 1641 aufgesucht hatte[1], wie auch nach seiner Wiederanstellung in Brandenburg im wesentlichen nur zu diplomatischen Missionen verwandt worden. Wohl war er einmal in diesem Ressort mit finanziellen Dingen befafst worden, als er 1641 mit den Holländern über die Hoefysersche Schuld verhandelte, aber irgendwelche technischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Kammerverwaltung hatte er wohl damals so wenig wie sonst sammeln können. Überdies war er neuerdings zum Statthalter des Fürstentums Halberstadt ernannt worden. Ohne irgendwelche technischen Erfahrungen[2] war er also auch noch nach mehreren anderen Seiten hin in Anspruch genommen. Er hat sich trotzdem eine Zeit lang eifrig diesen Dingen gewidmet, auch an der Revision der köllnischen Amtskammer teilgenommen, die zu Anfang April vorgenommen wurde[3]. Schon während dem war er noch mit mancherlei anderen Angelegenheiten beschäftigt, dann haben ihn sogleich die Verhandlungen mit den märkischen Ständen völlig okkupiert[4]. Später ist er wieder, wie früher, im diplomatischen Dienste verwandt worden: im April 1653 wurde er der Regensburger Gesandtschaft beigegeben[5].

---

[1] S. Urk. und Aktenst. I (1864) S. 485 Anm. 1.

[2] S. Erdmannsdörffer, Urk. und Aktenst. IV (1867) S. 19.

[3] Schreiben Blumenthals an Waldeck vom 7. April 1652 (abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte der Kammerstaatsreform von 1652, Ztschr. f. preufs. Gesch. XIII [1876] S. 583 f., ein sehr wertvoller urkundlicher Beitrag aus dem Arolsener Archiv).

[4] S. Blumenthals Schreiben an Waldeck vom 1. August 1652 (ebenda S. 590). Vgl. Isaacsohn, Urk. und Aktenst. X (1880) S. 175.

[5] Resolution des Kurfürsten vom 27. April 1653 (Urk. und Aktenst. VI [1872] S. 198).

Ähnlich Tornow. Dieser stand als Jurist und noch mehr als einer der geübtesten und erfolgreichsten Regierungsvertreter auf den ständischen Deputationstagen[1] der Kammerverwaltung näher als Blumenthal. Er hat denn auch an der Regelung des märkischen Kammerwesens noch gröſseren Anteil gehabt als dieser[2], aber gerade er war bei den grundlegenden Verhandlungen, die den im März 1652 zusammenberufenen märkischen Landtag beschäftigen sollten, unentbehrlich, und so verschwindet denn auch sein Name sehr bald aus den Akten der Kammerverwaltung[3].

Nun blieb nur noch einer übrig, der allerdings schon von Anfang an die festeste Stütze der Kommission gewesen war. Otto von Schwerin[4] ist wohl der tüchtigste Beamte gewesen, den der Groſse Kurfürst je besessen hat. Er war in vielen Dingen das Gegenstück zum Grafen Waldeck, mit dem er sich denn auch nie zu kollegialischem Wirken zusammengefunden hat. Er war eine weit weniger kraftvolle und selbständige Natur als Waldeck, aber da er ein Mann von nicht gewöhnlichem Verstande und einer den verschiedensten Aufgaben sich erstaunlich leicht akkomodierenden Versatilität war, eignete er sich eben deshalb wie kein andrer zum Werkzeuge eines genialen Herrschers. Er war dem Kurfürsten persönlich überaus ergeben, er ist bald sein Freund und später der treueste Diener seiner edlen Gemahlin geworden. Als ihm auch die Erziehung der Prinzen übertragen worden war, ist er dann vollends in das vertrauteste Verhältnis zum kurfürstlichen Hause getreten.

Von den vier Staatskammerräten war er der einzige, der schon zuvor im Bereiche der Kammerverwaltung thätig gewesen war: er war seit dem Beginn dieser Regierung Kammerdirektor gewesen[5], d. h. ständiger beaufsichtigender Kommissar für die eine der beiden existierenden Centralkassen, die kurfürstliche Kammer — die spätere Schatulle. Schwerins Geschäftsgewandtheit hat sich auch in seiner

---

[1] S. über ihn Isaacsohn, Urk. und Aktenst. X S. 173.

[2] Vergl. unten Buch II Kapitel 1.

[3] Eine Ausnahme s. u. an derselben Stelle.

[4] Über die äuſseren Daten seiner Laufbahn vergl. Hirsch, Otto von Schwerin (Hist. Ztschr. LXXI [1893] S. 193—202) und Holly, Die staatsmännische Thätigkeit Ottos von Schwerin unter der Regierung des Groſsen Kurfürsten I, Progr. der höheren Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde [1874] und II, Progr. der höheren Bürgerschule zu Marne [1876]).

[5] S. Cosmar und Klaproth S. 350.

Thätigkeit als Staatskammerrat bewährt. Er hat sich bei den Klever Reformentwürfen aufs regste beteiligt. Mochten die grofsen Impulse auch von Waldeck ausgehen, ihm ist doch die weitere Ausgestaltung und Formulierung des Plans überlassen worden: er ist der Verfasser der Programminstruktion vom 4. Dezember 1651[1], und er hat auch den gröfsten Teil der Reskripte entworfen, die in den ersten arbeitsreichen Wochen nach dem Erlafs der grofsen Reformverordnungen an die märkische Amtskammer ergingen.

Dennoch war auch Schwerin nicht der rechte Mann, um die Mifsstände in der Finanzverwaltung dauernd zu beseitigen. Er, der nach und nach wohl in allen Zweigen des auswärtigen und inneren Staatsdienstes gearbeitet hat und vielfach mit dem glänzendsten Erfolg thätig gewesen ist, war doch nur da ganz an seinem Platze, wo gewandte Unterhandlung und die Künste einer mehr abmildernden als verschärfenden Diplomatie zum Ziele führten, doch er versagte, wenn es galt mit Einsetzung einer starken Willenskraft den Gegner zu brüskieren und niederzuwerfen oder — was ebenso viel Energie erforderte — alte eingewurzelte Mifsbräuche auszurotten, wie in diesem Fall. Zudem war auch er dem Kurfürsten in vielerlei anderen, insbesondere auswärtigen Angelegenheiten viel zu unentbehrlich, als dafs er sich dieser Sache ganz hätte widmen können.

Als er schliefslich allein von den Staatskammerräten übrig geblieben und nun der Aufgabe noch weniger gewachsen war als zuvor, sind ihm von seiten Waldecks, der ihm als dem einzigen in Betracht kommenden Rivalen bei seinem Streben nach der Stellung eines allmächtigen ersten Ministers von vornherein wenig hold gewesen war[2], die härtesten Vorwürfe gemacht worden[3]. Sicherlich nur mit halbem Rechte, denn ganz abgesehen davon, dafs Waldeck am letzten sie hätte aussprechen dürfen, lag doch ein grofser Teil der Schuld nicht in den Personen, sondern in der Institution.

Die Behörde der Staatskammerräte trug die Keime ihres Verfalls schon von ihrer Begründung an in sich. Sie hatte von vorn-

---

[1] Das Konzept ist von seiner Hand.

[2] S. die boshaften Randbemerkungen, die er zu Blumenthals Schreiben an ihn schon im Februar 1652 gemacht hat (Erdmannsdörffer, Zur Reform S. 582 Anm. 1 und 2).

[3] Memorial Waldecks „Susject de la dispute de Mons. le Baron de Suerin avec moy“, o. O. (1655). Schwerin an Waldeck 8. Febr., Waldeck an Schwerin 9. Febr. 1655. (Urk. und Aktenst. VII [1877] S. 331 ff.)

herein aus Mitgliedern bestanden, die ihr sämtlich nur den kleinsten Teil ihrer Zeit zu widmen imstande waren, von denen man voraussehen konnte, dafs sie kaum je einmal auch nur einen Monat lang an einem Ort versammelt sein würden. Nicht einmal den äufseren Apparat, den eine ständige Behörde braucht, hatte man ihr gegönnt, weder ein bestimmtes Lokal noch auch das nötige Hilfspersonal war ihr überwiesen worden.

Dafs diese Übelstände sich aber nicht weniger, sondern noch in verstärktem Mafse geltend machen mufsten, als sehr bald nur noch eines von den früheren vier Mitgliedern in Thätigkeit war, leuchtet ein. Der erste Versuch zur Bildung einer besonderen Centralstelle der Kammerverwaltung war völlig im Sande verlaufen. Der Zustand, der nun eingetreten war, wich wenig von dem vor 1651 herrschenden ab. Denn wenn auch Schwerin noch den gröfseren Teil der kurfürstlichen Reskripte konzipierte, es mufsten doch auch, im Fall er behindert oder nicht anwesend war, andere Geheime Räte zugezogen werden.

Endlich, wenn auch erst nachdem wieder fast ein weiteres Jahrzehnt verflossen war, überzeugte man sich von der Unzulänglichkeit dieser Wanderdirektion; die völlige Stagnation, in die binnen kurzem die Domänenreform ganz ebenso wie die administrative geraten war, lehrte doch gar zu deutlich, wie wenig man damit erreichte. Schwerin war inzwischen durch die Ernennung zum Oberpräsidenten des Geheimen Rates vollends mit soviel allgemeinen Geschäften überladen, dafs auf seine beständige Teilnahme an den Angelegenheiten der Finanzverwaltung noch weniger wie bisher zu rechnen war, obwohl ihm in seiner Bestallung neben allen andern Sachen auch diese aufgetragen waren[1]. Am 14. November 1659 wurde der Präsident der köllnischen Amtskammer, Raban von Canstein, mit der Leitung des „Ökonomiewesens“ in allen kurfürstlichen Landen beauftragt[2].

---

[1] Er soll Sorge tragen, dafs ... alles was zu Unserm und Unserer Lande Nutzen und Frommen, Konservierung Hof- und Kammerstaats etc. etc. beforderlich sein kann, in fleifsiger Obacht gehalten werde“, heifst es in der Bestallung vom 30. August 1658 (Isaacsohn II S. 363).

[2] Im Auszuge bei Isaacsohn II S. 123 f., in extenso s. u. Akten Nr. 1. — Isaacsohns (Reform S. 174) Behauptung, die Institution der Staatskammerräte habe bis zur Knyphausenschen Epoche fortgedauert, läfst sich auch in der auf Erdmannsdörffers (Zur Reform S. 563) Einwand hin modifizierten Form (Beamtentum II S. 213) nicht aufrecht erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Periode der Leitung durch Einzeldirektoren und die Anfänge der Geheimen Hofkammer.

Man brach durch diesen Schritt völlig mit den bis dahin unbeschränkt herrschenden Traditionen der brandenburgischen Ämterhierarchie. Der Neuernannte gehörte zwar auch dem Geheimen Rate an[1], aber dafs nicht dieser Umstand, sondern seine bisherige Stellung als Leiter der märkischen Kammerverwaltung der Ausgangspunkt für seine Beförderung war, war ebenso deutlich, wie dafs ihn seine neue Funktion aus dem Bereich des Kollegiums hinausrückte. Es war der erste Ansatz zur Emanzipierung der Kammerverwaltung von der bisher wenigstens in praxi durch nichts eingeschränkten obersten Behörde; dafs aber diese Trennung wünschenswert war, erwies der bisherige Verlauf zur Genüge.

Aber auch davon abgesehen bezeichnet die Instruktion[4] Cansteins, die entworfen zu haben vielleicht Schwerins gröfstes Verdienst um

---

[1] Cosmar und Klaproth (S. 356) führen nur an, dafs er 1652 Geheimer Regierungsrat in Kleve geworden sei; eine besondere Bestallung Cansteins als eines Mitgliedes des Geheimen Rates hat mir nicht vorgelegen. Jene Ernennung hat auch schwerlich die Mitgliedschaft des höchsten Kollegiums involviert, wie die zum preufsischen Oberrat, denn Weimann z. B. wurde nacheinander erst klevischer Geheimer Regierungsrat und dann Geheimer Rat (ebenda S. 357), aber eine besondere Bestallung zum Geheimen Rat mag verloren gegangen oder verlegt worden sein, denn in der Instruktion vom 14. Nov. 1659 Alinea 1 ist er schlechthin Geheimer Rat genannt.

[2] Das Aktenstück war keine Bestallung im eigentlichen Sinne — es fehlen die Verpflichtungsformeln und die Bestimmungen über das Gehalt des Neuernannten.

die Kammerverwaltung ist, einen grofsen verwaltungstechnischen Fortschritt. Allerdings hatte man in der Instruktion vom 4. Dezember 1651 die Staatskammerräte mit der Aufsicht über die Ausgaben und Einnahmen aller Kammern betraut, aber die Ausdrücke, in denen es geschah, waren nicht so bestimmt, die darin erwähnten Befugnisse nicht so eingreifend, als dafs ein sehr straffes Abhängigkeitsverhältnis der Provinzialbehörden zur Centralstelle daraus hätte abgeleitet werden können. Insbesondere fehlte es an einer Bestimmung, die die persönliche Subordination der Provinzialbeamten unter das leitende Kollegium betonte. Nachdem dieses aufgelöst worden war, fehlte es vollends an jeder Direktive in dieser Hinsicht, wenn es auch vorgekommen ist, dafs die Geheimen Räte in Abwesenheit des Kurfürsten in seinem Namen ein Circularreskript an alle Kammern und Regierungen — mit Ausnahme der preufsischen — erliefsen[1].

Die Ernennungsurkunde für Canstein, die nach dem Brauch der Zeit zugleich eine ausführliche Dienstanweisung enthielt, machte diesem ungewissen Zustande mit sehr klaren Worten ein Ende. Die Ausdehnung seines Amtsbereiches auf alle Lande — von Provinzen sprach man damals noch nicht — wurde an die Spitze der Urkunde gestellt. Canstein wurde für die Kassen- und Rechnungsführung aller Amtskammern verantwortlich gemacht, eine Reihe besonderer Geschäfte war aufgezählt, die seiner Aufsicht ausdrücklich anempfohlen wurden, vor allem aber ward ihm die Kontrolle über das dienstliche Verhalten aller Beamten der Finanzverwaltung übertragen, die Absetzung Unfähiger und Ungetreuer in seine Hand gegeben.

Mochte es nun auch von der persönlichen Tüchtigkeit des neu Ernannten abhängen, diese Worte zur Wahrheit zu machen, die rechtliche Grundlage für eine wirksame Centralisierung dieser Verwaltung war doch geschaffen. Noch war freilich die Stellung des Geheimen Rates als der obersten Centralbehörde in allen Staats- und also auch in den Finanzangelegenheiten durchaus nicht erschüttert. Nach wie vor kamen wesentliche Sachen auch aus diesem Ressort zur Verhandlung in dem Kollegium; nicht alle in Kammersachen ergangenen kurfürstlichen Reskripte sind von Canstein konzipiert. Der Umstand, dafs der Herrscher nicht selten von der Residenz entfernt war und

---

[1] So die Aufforderung zur Anlegung eines Verzeichnisses aller verpfändeten Domänen (Reskr. vom 18. März 1656).

dafs dann nicht Canstein, wohl aber andere Geheime Räte in seiner Umgebung waren, des weiteren die bevorzugte dienstliche und persönliche Stellung Schwerins gaben dazu den Anlafs und erklären es, dafs namentlich Bestallungen öfters vom Oberpräsidenten, Reskripte der laufenden Verwaltung auch von andern Geheimen Räten entworfen wurden[1]. Aber auch im Princip ward durchaus an der Auffassung festgehalten, dafs das höchste Kollegium auch in diesen Dingen zunächst kompetent sei. Das etwas unklare und doch mit Nachdruck festgehaltene Verhältnis, das zwischen dem Geheimen Rat und dem Leiter der Kammerverwaltung bestand, kann nicht besser gekennzeichnet werden als durch die Worte, mit denen noch in der letzten Zeit Cansteins eine sehr wichtige Angelegenheit von dessen Ressort, die Oberaufsicht über die neu gegründete Hofstaatskasse, beiden Instanzen zugleich übertragen wurde. Es hiefs in der Verordnung, durch die die Kasse ins Leben gerufen wurde, dafs die Oberinspektion über sie dem Geheimeratskollegium übertragen werde, worunter ohnedem der Kammerpräsident als Geheimerat mitbegriffen sei[3]. Dennoch lag die Leitung der Geschäfte hauptsächlich in Cansteins Händen; die wesentlichsten Mafsnahmen dieser Epoche, die auf dem Gebiete der Domänenpolitik und -Verwaltung, gingen durchaus auf ihn zurück; der Vortrag — d. h. im Geheimen Rat, wie beim Kurfürsten — und die Expedierung aller Angelegenheiten der Kammerverwaltung, sind ihm späterhin im Princip wenigstens ausdrücklich zugesichert worden, wenn auch in der Praxis hier und da davon abgewichen sein mag.

Neben seiner neuen Stellung behielt Canstein die alte als Obermarschall und Präsident der Amtskammer zu Kölln an der Spree. Um so mehr mufste sich das Bedürfnis, Hilfsarbeiter für ihn zu bestellen, geltend machen. Dafs es erst nach Jahren geschah, war kein gutes Zeichen für die Regsamkeit der neuen Centralverwaltung. 1667 wurde ein höherer Kammerbeamter mit dem Titel eines kurfürstlichen Rats beauftragt, unter Cansteins Leitung ebenfalls „die ökonomischen Sachen

---

[1] Ich führe hier nur als Beispiele zur ersteren Kategorie an die Bestallungen (resp. Bestallungsmitteilungen) Cansteins vom 14. Nov. 1659, die Peter Battiers vom 24. April 1668, Hackelberge vom 3. Juli 1669 (s. u. Akten Nr. 2) und Joachim Ernst von Grumbckows vom 10. März 1671, das Reskr. betr. Entlassung Cansteins vom 3. Febr. 1670, sämtlich von Schwerin konzipiert.

[2] Kurf. Resolution vom 1. Okt. 1669.

[3] Hofstaatsordnung vom 1. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 22).

in allen Landen zu respicieren". Man überwies ihn dann zwar nebenher einer Provinzialbehörde, im Jahr darauf aber ward ein neu ernanntes Mitglied der köllnischen Amtskammer, im Nebenamt mit derselben Funktion betraut[1], und 1669 wurde auch jener wieder nach Berlin und zum ständigen Hilfsarbeiter Cansteins berufen. Nur so weit es ihm seine Geschäfte als solcher erlaubten, sollte er auch bei der Amtskammer, zu deren Rat er ernannt wurde, beschäftigt werden[2]. Indem man ihn verpflichtete, dem kurfürstlichen Hofe auch auf Reisen zu folgen, war die Möglichkeit für die sich heranbildende Centralbehörde gegeben, mit dem Herrscher auch dann in persönlichem Kontakt zu bleiben, wenn ihr Leiter ihn nicht nach auswärts begleitete.

Aber während man Canstein auf der einen Seite entlastete, hatte man ihm anderwärts neue Sorgen und Geschäfte aufgebürdet: er war seit 1660 Obermarschall und damit Leiter des Hofstaats[3]. Er mochte sich diesen Aufgaben selbst nicht gewachsen fühlen. Zwar ein Schreiben an den Kurfürsten, in dem er über seine bisherige Thätigkeit auf dem Gebiet der Domänenpolitik Bericht erstattete und an dessen Schlufs er den Herrscher in pathetischem Tone aufforderte, er möge, wenn es ihm gut dünke, ihn entlassen und einen anderen an seine Stelle setzen, war wohl nicht ernst gemeint, denn er wufste darin mit ziemlich viel Ruhmredigkeit von seinen Verdiensten zu sprechen[4].

Im Oktober 1669 aber bat er in der That um Erleichterung, und der Kurfürst gab diesem Gesuche insofern statt, als er ihn von dem Hofamte entband[5]. Als Canstein, der über die Beschwerden des Alters und die Verdriefslichkeiten seines Amtes klagte, bald darauf ihn ganz zu entlassen bat, ward betont, dafs er auch in seiner Eigen-

---

[1] Der Kurfürst an Canstein 24. April 1668 (den Amtskammerrat Peter Battier betreffend).

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree 3. Juli 1669. — Es handelt sich um Hackelberg, der, soweit der heutige Aktenbestand schliefsen läfst, der erste in dieser Stellung war — also weit vor dem von Isaacsohn II S. 257 Anm. 1 als einer der ersten bezeichneten Kriegskommissar Neuhaus.

[3] S. Isaacsohn II S. 123.

[4] Canstein an den Kurfürsten 6. Febr. 1664 (s. u. Akten Nr. 19).

[5] Resolution auf das Supplikat Cansteins vom 1. Oktober 1669 (s. u. Akten Nr. 3).

schaft als Präsident entlastet werden solle, und überdies sein Gehalt erheblich erhöht[1].

Aber auch jetzt gelang es ihm nicht, in der Organisation der Verwaltung das Ziel, eine Ausgestaltung der Centralstelle der Kammerverwaltung, zu erreichen, ja was er soeben aufgebaut, zerbröckelte ihm wieder unter den Händen. Statt den Keim zu einer Behörde, den er gelegt, zur Reife zu bringen und allmählich ein volles Kollegium um sich zu sammeln, liefs er die eben gegründeten Hilfsarbeiterstellen wieder eingehen. Die beiden Räte, die sie innegehabt, schieden zufällig schon nach kurzer Zeit — 1671 — aus dem brandenburgischen Dienst aus[2], und auch Joachim Ernst von Grumbckow, der in diesem Jahr ein Nebenamt — er wurde gleichzeitig zum Mitglied und Rat der Amtskammer zu Kölln a. d. Spree ernannt[3] — mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte betraut wurde, hat diesem Posten und der Kammerverwaltung überhaupt nur sehr kurze Zeit angehört, da er seine militärische Laufbahn weiter verfolgte[4].

Und es dauerte nicht lange, da wurde seiner eigenen Thätigkeit ein jähes Ende bereitet. Schon früher waren üble Gerüchte über seine Ehrlichkeit verbreitet worden.

Das erste Mal war 1665 gegen Canstein Verdacht laut geworden. Er machte dem gegenüber geltend, dafs er mit dem Kassenwesen nichts zu thun habe, und forderte, um sich der gegen ihn verbreiteten Anschuldigungen zu erwehren, die Einsetzung einer besonderen Kommission zur amtlichen Konstatierung dieser Thatsache, ein Gesuch, dem stattgegeben wurde. Schon ein Jahr darauf aber fühlte er sich veranlafst, den Kurfürsten um eine Wiederholung dieser Prozedur anzugehen und bat, nur in Zukunft ihm diese Belästigung zu ersparen[5]. Und schon 1669 ordnete der Kurfürst — sicher auf Cansteins Bitten — wiederum eine solche Feststellung an[6].

Einen weit ernsteren Verlauf aber nahm eine fünf Jahre darauf nicht von Canstein, sondern wider ihn eingeleitete Untersuchung.

---

[1] Resolution vom 3. Febr. 1670.

[2] Hackelberg trat in braunschweigische Dienste über, Battier, der in Händel geraten war, floh (Kurf. Resolution vom 1. Okt. 1671, Schreiben des Kurfürsten an den Rat der Stadt Hamburg vom 25. Jan. 1671).

[3] Bestallung vom 22. April 1671 (s. u. Akten Nr. 71).

[4] S. Forsch. zur Brandenb. und Preufs. Gesch. V (1892) S. 142.

[5] Eigenhändige Eingabe Cansteins an den Kurfürsten vom 21. Dez. 1665.

[6] Resolution vom 1. Okt. 1669 (s. u. Akten Nr. 3).

Im Juni 1674 war gegen den Obermünzdirektor Gilli, der grober Unterschlagungen bezichtigt wurde, ein Verfahren eingeleitet worden[1], und sehr bald darauf — im August — wurde Canstein sowie der Amtsrat Hackelberg in diesen Prozefs verwickelt[2]. Der Kammerpräsident wurde beschuldigt, die Malversationen Gillis nicht allein nicht bemerkt, sondern absichtlich zugelassen zu haben. Ein so intimer Verkehr und eine so „unanständige" Freundschaft mit einem Untergebenen, wie sie aus aufgehobenen Briefschaften hervorging, müsse, so meinte man, auch Ursachen gehabt haben[3]. Später wurden daran noch weitere Anklagen geknüpft, insonderheit dafs er bei der Pachtung eines halberstädtischen Amts, das er lange selbst in Arrende gehabt habe, nicht korrekt verfahren sei — ein klares Resultat aber wurde, trotz mehrfacher Untersuchungen, nicht zu Tage gefördert. Canstein leugnete durchgängig und kam schliefslich, ebenso wie Gilli[5] und Hackelberg[5], nach der Weise der Zeit mit einer sehr hohen Geldstrafe davon: er mufste 10 000 Thaler zahlen, ein Gut abtreten und auf mehrere Forderungen verzichten[6]. Darauf hin durfte er sogar wieder einige Male pro forma im Geheimen Rat erscheinen und ward als Rat „von Haus aus" bestellt, also gewissermafsen nach aufsen hin in seiner Ehre rehabilitiert, während man ihm im übrigen ohne allen Rückhalt bedeutete, dafs man auf seine ferneren Dienste verzichte, auch nicht wünsche, dafs er fernerhin im Geheimen Rat erscheine[7]. Wie immer es um seinen Anteil an den Gillischen Malversationen gestanden haben mag, dafs er in seinem Amt nicht allzu redlich verfahren war, geht doch daraus hervor, dafs der preufsische Landhofmeister — es war damals Johann Ernst von Wallenrodt[8] —

---

[1] Haftbefehl des Kurfürsten vom 14. Juni 1674.

[2] Der Kurfürst teilte damals dem Fürsten von Anhalt mit, dafs gegen die drei ein Prozefs eingeleitet sei. (Der Kurfürst an Anhalt [Konz. Schwerins] 4. Aug. 1674.)

[3] Die zur Untersuchung eingesetzten Kommissare Grote, Köppen u. a. an den Kurfürsten 15. Aug. 1674, Canstein an die Kommissare pr. 5. Nov. 1674.

[4] Der Prozefs gegen ihn wurde aufgehoben, aber 23 721 Thaler, die man von ihm in Händen hatte, einbehalten. (Der Kurfürst an die Kommissare 29. März 1675.)

[5] Er wurde gegen genügende Kaution (10 000 Thaler) schon im März 1675 entlassen. (Der Kurfürst an die Kommissare 23. März 1675.)

[6] Der Kurfürst an Köppen und Meinders 24. Jan. 1677.

[7] Der Kurfürst an Schwerin 20. Febr., 14. März 1677.

[8] Von 1660—1697. Kurzgefafste Historie der Preufsischen Regierung. Erläutertes Preufsen I (1724) 81 ff.

bei Gelegenheit einer im übrigen sehr ungereimten Anschuldigung gegen Canstein gestand — er warf ihm ganz im Sinne der ständischen Opposition die Zinserhöhung vor, die Canstein hier wie in Kleve den Pfandinhabern der kurfürstlichen Domänen gegenüber durchgeführt hatte —, dem Kammerpräsidenten einmal 1000 Thaler gegeben zu haben, um, wie der Herr Ankläger mit köstlicher Naivität hinzufügt, „mit ihm in Richtigkeit zu kommen“ [1].

Die Angelegenheit hat sich bis in das Jahr 1677 geschleppt, für die Kammerverwaltung aber war Canstein natürlich schon von Beginn des Prozesses an ein toter Mann. Nach ihm hat man wiederum keinen Fachmann für dies Amt finden können; im Oktober 1674 wurde der Geheime Rat Friedrich von Jena vom Kurfürsten aufgefordert, es zu übernehmen [2]. Jena, ein energischer Mann von durchdringendem Verstand und schroffen Formen [3], war bisher fast ausschliefslich mit auswärtigen und ständischen Geschäften, und jedenfalls nie mit den Finanzen befafst gewesen. Da er auf jenen Gebieten vielfach mit grofsem Erfolg thätig gewesen war, mochte ihm um so weniger daran liegen, sich in ein ihm völlig fremdes Ressort einzuarbeiten. Er stellte denn auch dem Kurfürsten mit beweglichen Worten vor, wie wenig qualifiziert er für die ihm übertragene Funktion sei, er habe „niemals von Haushaltungssachen Profession gemacht“ und „stehe nicht einmal seinem eigenen Privatwesen wohl vor“ [4]. Der Kurfürst hatte auch ihm, wie schon Canstein, zugesichert, dafs die Angelegenheiten seiner Verwaltung zwar im Geheimen Rat vorzutragen, die Beschlüsse aber von ihm zu redigieren seien. Jena nun, der sich seiner scharfen Art wohl bewufst war, meinte, dafs dies Amt zu verwalten „bei so vielerlei Humoren und Einmischungen“ gerade ihm, wie dem Kurfürsten bekannt sei, unmöglich sein werde. War nun auch Jena, wie die meisten von den Beamten Friedrich Wilhelms, die sich sträubten, eine ihnen übertragene Stellung einzunehmen, mit seiner Bitte abschläglich beschieden worden, so waren doch die beiden von ihm vorgebrachten Einwendungen berechtigt. Dafs es dem

---

[1] Die Geheimen Räte an den Kurfürsten 11. Nov. 1674.

[2] Kurfürstliches Reskript vom 28. Okt. 1674 (s. u. Akten Nr. 4).

[3] Als solchen lassen ihn vor allem die kurfürstlichen Reskripte an Schwerin aus der Zeit, als dieser den Kampf mit den preufsischen Ständen zu führen hatte, erscheinen (abgedruckt bei Orlich III S. 70—165); sie sind sämtlich von Jena konzipiert (s. Urk. und Aktenst. XV S. 506 Anm. 1 und vielfach sonst).

[4] Jena an den Kurfürsten 22. Nov. 1674 (s. u. Akten Nr. 5).

Fortschreiten der Kammerverwaltung nicht günstig sein konnte, wenn nun wieder ein Notbehelfs-Interimistikum eintrat, bedarf keiner Begründung. Doch auch Jenas zweites Gegenargument war richtig und berührte einen organischen Mangel des bestehenden Zustandes.

Er lag in der Zwitterstellung des Amtes, die schon Canstein vielfach behindert haben mochte. Der Leiter der Kammerverwaltung war nicht bloſs Mitglied des Geheimen Rates, aber er war auch nicht wirklicher Ressortchef. Man wird einwenden, daſs ein gewisses Maſs der selben Unklarheit auch bei dem modernen Verhältnis zwischen dem Gesamtministerium und seinen Mitgliedern, den einzelnen Ministern obwaltet — nicht mit Recht. Denn die damalige Abgrenzung der Kompetenzen war unendlich viel weniger scharf, und wo auch heute noch diese trennenden Schranken nicht ausdrücklich fixiert sind, treten ein langjähriger Usus, gefestigte Amtsgewohnheiten und eine Fülle von Präzedenzfällen helfend ein. Von all dem war damals nicht die Rede: die Finanzen waren der erste wichtige Zweig der Staatsverwaltung, der sich von der Omnipotenz der höchsten Behörde emanzipierte, denn das Kirchenregiment, das in den einzelnen Territorien schon im sechzehnten Jahrhundert einigermaſsen unabhängig gestellt worden war, hatte noch nicht einmal den Versuch einer Centralisierung erfahren; auf allen andern Gebieten aber war bisher weder Selbständigkeit noch Unifizierung auch nur angestrebt worden.

Nun waren gewiſs in dem Übergangsstadium, in dem man sich eben befand, die Friktionen, die sich mit derartigen Prozessen der Loslösung und Zergliederung eines organischen Körpers im bureaukratischen Leben zu verbinden pflegen, nicht zu vermeiden, sondern nur zu beschleunigen. Daſs dies nur in geringem Maſse geschehen ist, hat doch den beteiligten Persönlichkeiten ihre Arbeit unendlich erschwert und damit auch indirekt der Sache geschadet. Denn wenn auch für die Erledigung der wesentlichen Geschäfte die Meinung des Referenten die maſsgebende war, so mochten doch auch für weniger entschiedene und scharfkantige Charaktere, als Jena es war, die Einreden der übrigen Geheimen Räte und deren mannigfache „Humore“ häufig recht lästig werden, die er fürchtete. Noch viel übler aber war, daſs die Frage der Verantwortlichkeit völlig im unklaren blieb, und eben dieser Punkt war hier, wo es sich fast nur um Geld und Geldeswert handelte, besonders wesentlich. War es nicht aufs

exakteste geregelt, so waren, wie Cansteins Sturz zur Genüge gezeigt hatte, im besten Fall peinliche Mifsverständnisse, im schlimmsten die gräulichsten Ungerechtigkeiten nicht zu vermeiden.

Nach formellem Rechte war der Chef der Kammerverwaltung als Mitglied des Geheimen Rates für diejenigen seiner Mafsnahmen, die durch das Plenum gegangen waren, und das waren bei weitem die meisten, nicht persönlich verantwortlich, sondern das Kollegium[1]. Dafs dieser Satz weder praktisch völlig durchzuführen war, noch auch von den Beteiligten wirklich als mafsgebend angesehen wurde, mochte insofern günstig sein, als dadurch die Verantwortlichkeit des Einzelnen, die unvergleichlich wirksamer als die einer Körperschaft zu sein pflegt, wieder bis zu einem gewissen Mafse zur Geltung kam, für die dabei Interessierten aber entstand eine unleidliche Unsicherheit. Das moralische Niveau des damaligen Beamtentums, auch des brandenburgischen, rechtfertigte es gewifs, wenn man seinen Mitgliedern die Rechtswohlthat des Wortes quisquis praesumitur bonus nicht ohne weiteres zuteil werden liefs, und man war wohl nicht immer mit Unrecht sehr schnell bereit, auch gegen die Höchstgestellten die Anklage der Unredlichkeit zu schleudern. Litten nun aber die Ehrlichen unter diesem Zustande schon überhaupt am meisten, so wurde ihnen durch eine derartige Unklarheit, wie sie hier vorlag, vollends der Schutz des eigenen Namens gegen böswillige Verdächtigungen erschwert.

Minder wesentlich für die Beteiligten, aber sicher noch schädlicher für die Verwaltung war ferner die sachliche Unklarheit, die bei der zweifelhaften Stellung des Leiters der Kammerverwaltung in der Behandlung der Geschäfte sich geltend machen mufste. Mochten Canstein und Jena auch die meisten Sachen selbständig erledigen und nur der Form nach im Plenum vortragen, hin und wieder ward doch auch ein anderer Geheimer Rat mit Angelegenheiten ihres Ressorts betraut — so namentlich Schwerin —, und dafs somit von einer einheitlichen Leitung der Geschäfte nicht die Rede sein konnte, leuchtet ein.

---

[1] Das geht aus den Akten des Danckelmanschen Prozesses hervor. Konnte sich der Angeklagte, wenn alle sachlichen Argumente wirkungslos geblieben waren, seiner Peiniger gar nicht anders erwehren, so machte er geltend, dafs ein Plenarbeschlufs des Geheimen Rats vorliege, und man hat diese Einrede nie angefochten. (Peitzer Protokoll vom Jan. 1702, kurzer Inhalt der Beschuldigungen vom Sept. 1702.)

Und, gleich als ob noch nicht genug Zersplitterung und Unklarheit vorhanden wäre, hat das Jenasche Interimistikum zu den alten Gebrechen noch ein neues gefügt. Sei es, weil man dem vielgewandten Manne, auf dessen erprobte Dienste in anderen Ressorts man auch fernerhin nicht zu verzichten gedachte, keine allzu grofse Last aufbürden wollte, sei es, dafs man die Berliner Amtskammer durch ihr ältestes Mitglied, Otto von Grote, der schon längere Zeit dem Geheimen Rate angehörte[1], genügend vertreten glaubte, Jena erhielt die Direktion des Kammerwesens nur in den aufsermärkischen Landen, so dafs also auch die territoriale Einheit der Kammerverwaltung verloren ging.

Man mochte einsehen, dafs dieser Zustand unhaltbar sei, und schon im Jahre 1678 fand von neuem ein Personenwechsel statt. Jetzt hatte man endlich einen Finanzbeamten gefunden, dem man die alte Cansteinische Stellung anvertrauen zu können glaubte und durch dessen Berufung wenigstens diese letzte Kompetenz-Minderung wieder rückgängig gemacht wurde. Es war Bodo von Gladebeck, der drei Jahre zuvor aus braunschweigischen Diensten nach Brandenburg berufen und mitten im Kriege zum Generalkriegskommissarius, zum Leiter der Heeres- und Steuerverwaltung, ernannt worden war. Er mag vor allem deshalb so schnell ein neues Amt erhalten haben, weil er in der Kommissariatsverwaltung durch Joachim Ernst von Grumbckow, einen vortrefflichen Beamten, leicht ersetzt werden konnte, während man in ihm nun für die Leitung des Kammerwesens einen Fachmann, wenigstens im weiteren Sinn, gewann.

In der Instruktion für Gladebeck[2], die wiederum Schwerin entworfen hatte, stand, wie bisher, der Auftrag, das Kassen- und Etatswesen zu beaufsichtigen, an erster Stelle; im übrigen richtete sie das Augenmerk des Neuernannten fast ausschliefslich auf die Domänenpolitik. Wie unbedingt nunmehr die Gewalt der Centralstelle auch an denjenigen Punkten der Peripherie des Staates zur Geltung gebracht werden sollte, die sich ihr bisher noch am ehesten hatten entziehen können, ging aus einem Passus hervor, der die preufsischen Ämter der besonderen Sorgfalt Gladebecks empfahl.

Seine Stellung zum Geheimen Rate ward principiell nicht geändert, in gewissen Formalien aber zeigte sich doch, dafs man be-

[1] Seit 1658 (s. Cosmar und Klaproth S. 360).
[2] Vom 24. Mai 1678 (s. u. Akten Nr. 6).

strebt war, die Unabhängigkeit des Leiters der Kammerverwaltung von dem Kollegium zu betonen und zu verstärken. Der Kreis der ihm zum Referat zu übertragenden Sachen ward insofern erweitert, als ihm auch die von auswärts einlaufenden Aktenstücke, die sein Ressort berührten, überwiesen werden sollten. Damit mochte wenigstens eine von den Quellen des Mifsverständnisses verstopft sein. Des weiteren wurde Gladebeck die Heranziehung von Mitgliedern der Amtskammer nicht blofs, sondern auch des Geheimen Rats zu seiner Unterstützung frei gestellt und damit eine gewisse amtliche Überordnung seinen bisherigen Kollegen gegenüber ausgesprochen. Dieselbe Wirkung mufste endlich die Verleihung eines besonderen Titels ausüben; man mochte dem bisherigen Generalkriegskommissarius wohl nicht zumuten, in die Reihe der schlichten Geheimen Räte zurückzutreten und ernannte ihn zum Hofkammerpräsidenten, obwohl die Behörde, die diese Bezeichnung vermuten läfst, noch nicht existierte.

Die Zuziehung ständiger Hilfsarbeiter hat Gladebeck, wie schon Jena, dem sie ebenfalls überlassen worden war, verschmäht; die Berichte, die aus den aufsermärkischen Territorien einliefen, sollten, wie alle anderen Sachen, an die Kammersekretäre, d. h. die Geheime Kanzlei, gehen und dort auch die Ausfertigungen besorgt werden; im übrigen wurde die Amtskammer zu Kölln an der Spree angewiesen, sich ihm in allen Dingen zur Verfügung zu stellen[1]. Damit aber blieb die Fortentwicklung der Centralstelle im Keime stecken; sie hat während der kurzen Dauer seiner Verwaltung — er hatte sein Amt nur wenig über drei Jahre inne — keinerlei Fortschritte gemacht.

Schon zwei Tage nach Gladebecks Hinscheiden ward ein zweites Provisorium eingerichtet. Jena sollte diesmal die Leitung gemeinsam mit Franz Meinders[2] übernehmen, der wie jener als Jurist emporgekommen war und sich dann im diplomatischen Dienste, aber auch in der Heeresverwaltung ausgezeichnet hatte[3]. Die Geschäfte wurden zwischen ihnen in der Hauptsache nach Territorien geteilt, von Meinders sollte die Kammerverwaltung von Pommern und Preufsen ressortieren, von Jena die aller übrigen Lande und, da unter ihnen die märkische begriffen war, auch der Hofstaat zu Kölln a. d. Spree.

---

[1] Der Kurfürst an die köllnische Amtskammer 25. Mai 1678. (Konzept Schwerins.)

[2] Kurfürstliche Verfügung vom 16. August 1681.

[3] S. Cosmar und Klaproth S. 365. 359 und insbesondere Strecker, Franz von Meinders (1892) S. 51 ff.

In der Verfügung, die ihre Ernennung kund that, wurden sie als Kammerdirektoren bezeichnet. Als Jena schon ein Jahr nach seiner Beförderung starb, übernahm Meinders auch seinen Anteil[1].

Meinders' bisherige Amtsführung wurde bei dieser Gelegenheit vom Kurfürsten gerühmt, und in der That war eben jetzt an die guten Traditionen früherer Jahre wieder angeknüpft durch Ernennung zweier Hilfsarbeiter, von denen der eine als „Amtsrat in allen Herzogtümern und Landen" diese Funktion sogar als Hauptamt übernahm[2], aber daran konnte doch kein Zweifel sein, dafs all dies Abmühen von tüchtigen, aber aus ganz anderen Berufszweigen herausgerissenen Männern nicht der rechte Weg zu dem erstrebenswerten Ziele war.

Da hat denn endlich auch auf diesem Gebiete Friedrich Wilhelm seinen Scharfblick bewährt und — fünf Jahre vor seinem Tode — den gefunden, der der Reformator dieser Verwaltung werden sollte. Nachdem dies Amt über drei Jahrzehnte immer abwechselnd in den Händen halbbefähigter Fachmänner und trefflicher, aber dem ihnen aufgedrungenen Beruf völlig fremder Laien gewesen war, ward es nunmehr einem Manne übergeben, der mit einer Fülle staatsmännischer Talente die nötigen administrativen und technischen Kenntnisse verband, der ein organisatorisches Genie war.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hat mit der rastlosen Ausdauer und der Gewissenhaftigkeit, mit der er alle seine Herrscherpflichten wahrnahm, auch steten Anteil an der Kammerverwaltung genommen: in Gladebecks Instruktion ward ein Passus gesetzt, der beweist, dafs er die ihm zur Unterschrift vorgelegten Aktenstücke aus dieser Verwaltung aufs sorgfältigste zu prüfen wünschte — jeder Ausfertigung sollte das revidierte Konzept beigefügt werden[3] —, aber um für sie das Gewicht seiner eigenen überlegenen Intelligenz und Willensstärke einzusetzen, sein eigener Minister auf diesem Gebiete zu werden, dazu brachte er ihr zu wenig Neigung entgegen. Die auswärtigen Ange-

[1] Circularreskript des Kurfürsten an die Amtskammern und Regierungen vom 6. Sept., kurfürstliche Verordnung vom 7. Sept. 1682.

[2] Bestallungen für Hans Schlüter zum Amtsrat in allen Unsern Herzogtümern und Landen vom 6. April und für den Jagdsekretär Ahlborn, der dem Geheimen Rat Meinders adjungiert werden soll, vom 4. Sept. 1682.

[3] Alinea 15 der Instruktion für Gladebeck vom 24. Mai 1678 (s. u. Akten Nr. 6).

legenheiten, die Auseinandersetzung mit den Ständen, die Kirchen-, die Handelspolitik, die Fürsorge für die Armee und in Verbindung damit auch für deren Finanzen, die Steuern und die Accise, dies alles lag ihm näher und war auch wahrlich genug für das Lebenswerk selbst eines grofsen Herrschers. Den Nachteil indessen, der diesem Verwaltungszweige immerhin aus der Zurückhaltung des Kurfürsten erwachsen ist, hat er durch die Wahl des letzten von den Leitern des Kammerwesens unter seinem Regimente vollauf ausgeglichen.

Der Freiherr Dodo zu Inn- und Knyphausen ist wie Waldeck von fernher berufen und doch fast sogleich mit einem der höchsten Ämter des brandenburgischen Staatsdienstes betraut worden. Es giebt keinen Zug an Friedrich Wilhelm, der charakteristischer wäre für seinen weiten Blick, für seine grofsherzige Auffassung von Menschen und Dingen als diese Art, in grofsem Umkreise nach fähigen Männern zu suchen und sie, wenn er sie einmal gefunden und als brauchbar erkannt hat, mit schrankenlosem Vertrauen sogleich an den geeigneten Platz, und sei es auch den höchsten, zu stellen. Er verfuhr dabei wohl rücksichtslos gegen die älteren von seinen Dienern, die unter ihm grau geworden waren und nun auf einmal einem Neuling gehorchen sollten; aber eben hierin offenbarte sich der freie Sinn des echten Genius: jeder geistigen Potenz, die ihm begegnete, fühlte er sich wahlverwandt und trachtete sie für sich zu gewinnen. Seine Erwartungen sind hin und wieder nicht völlig in Erfüllung gegangen, brauchbare Helfer aber hat er immer in den aus der Ferne Berufenen gefunden. Eine Reihe der talentvollsten Beamten ist aus ihnen hervorgegangen, darunter zwei Genies, zuerst der Graf Waldeck, jetzt der ostfriesische Baron.

Auch er war eines von den zahlreichen Mitgliedern des deutschen hohen Adels, die aus Mangel an zureichendem Besitz fremder Herren Dienste aufsuchen mufsten. Die Seitenlinie des reichsfreiherrlichen Hauses, der Dodo von Knyphausen angehörte, hatte es schon seit Generationen thun müssen: sein Grofsvater Dodo, der noch die gröfsere Hälfte des dreifsigjährigen Krieges mit erlebt hatte[1], war schwedischer Generalfeldmarschall, und sein Vater, Enno von Knyphausen, in derselben Armee Oberst gewesen[2].

---

[1] S. über ihn Sattler, Reichsfreiherr Dodo zu Innhausen und Knyphausen, Königlich Schwedischer Feldmarschall (1891).

[2] Nach einem Stammbaum der Familie in einer Rechtsstreitschrift der Zeit (Ms. Germ. 216 fol. der Kön. Bibliothek zu Berlin) und Notizen in der Collectio Genealogica Koenigiana Bd. 46 (ebenda).

Im Oktober 1683 wurde Knyphausen, der schon ein halb Jahr zuvor seine Stelle angetreten hat[1], zum Wirklichen Geheimen Rate ernannt und zwar mit dem ausdrücklichen Auftrage, in dem Kollegium die Kammersachen aller Provinzen zu bearbeiten. Die Bestallung wich von dem gebräuchlichen Schema ab, indem sie ihm dergestalt ein besonderes Ressort zuteilten; indessen war sie doch weit entfernt davon, eine Instruktion für ihn zu enthalten. Die wenigen programmartigen Bestimmungen, die sie enthielt, — es hiefs, er solle die Rechnungen abnehmen, dafür sorgen, dafs überall tüchtige Beamte ernannt würden, und endlich alle Mängel im Kammerwesen abschaffen — waren nur ganz allgemein gehalten; auch sie waren zumeist erst auf Betreiben Knyphausens in das von Meinders verfafste Konzept gebracht worden[2].

Der Kurfürst hatte schon damals Knyphausen zum Hofkammerpräsidenten ernennen wollen, dieser selbst aber hatte darum gebeten,

---

[1] Der Generaletat Sr. K. D. zu Brandenburg Civilbedienten in Kölln a. d. Spree von 1683 (s. König, Versuch einer Historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin II [1793] S. 356), in Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 23. April 1683 (s. u. Akten Nr. 29), führt ihn schon unter den Geheimen Räten auf.

[2] In der Bestallung heifst es: ... [dafs er] so oft er zu Rate erfordert wird, erscheinen, dasjenige, was er ermessen kann, das dem gemeinen Wesen, Uns, Unserm kurfürstlichen Hause, auch Landen und Leuten zuträglich, zu denen vorkommenden Sachen reden und votieren, was ihm dabei von Uns wird aufgetragen werden, besten Fleifses expedieren, insonderheit die Inspektion über Unsere Ökonomie-, Domänen- und Kammersachen in allen Unseren Provinzien und Landen auf sich nehmen und mit aller Sorgfalt und treuem Fleifs dahin sehen solle, damit solche zu Unserm Nutzen und Besten wohl administrieret und geführt, die Ämter und Bedienungen überall mit tüchtigen der Wirtschaft kundigen Personen besetzet und versehen, die Rechnungen von den Beambten zu rechter Zeit fleifsig abgenommen, alle Mängel in Kammersachen, so viel an ihm, abgeschaffet und Unser Ökonomie- und Kammerstaat überall treulich und fleifsig respizieret und administrieret werde. Und ob wir zwar Willens gewesen, ihn sofort als Unsern Hofkammerpräsidenten zugleich zu bestellen, so hat er dennoch unterthänigst angehalten, damit noch auf einige Zeit anzustehen, bis er sich Unserer Kammersachen, die in ziemlicher Weitläufigkeit bestehen, etwas besser informiret haben wird, wie wir denn auch gemeinet seind, ihme hiernegst Unsere Hofstaatssachen, wenn solche vorhero Unserer Intention gemäfs etwas besser werden gefasset sein, anzuvertrauen und seiner Inspektion zu untergeben. Und hat er sich sonsten auch in denen Unseren bisherigen Hofkammerpräsidenten erteilten Instruktionen fleifsig zu informieren und sich daraus ein und andere Dinge bekannt zu machen, gestalt wir ihn dann auf dieselbe, soweit sie nicht hernachgehends von uns geändert werden, hiermit verwiesen haben wollen ...“ Bestallung vom 8. Okt. 1683 (zwei Konzepte von Meinders, das zweite mit Berücksichtigung einer Reihe von Erinnerungen Knyphausens, die dieser zu dem ersten Entwurfe von Meinders gemacht hat, und die beiliegen).

es so lange aufzuschieben, bis er sich in die Geschäfte eingearbeitet habe. Doch war kaum ein weiteres Halbjahr verflossen, so wurde ihm die Leitung der Kammerverwaltung übertragen[1]. Der Kurfürst wollte nunmehr auch die Ernennung zum Hofkammerpräsidenten vollziehen, der bescheidene Mann aber bat neuerdings um Aufschub, weil er sich über das ihm anvertraute Ressort noch nicht völlig informiert habe. Erst als drei Jahre erfolgreicher Thätigkeit hinter ihm lagen, hat er den ihm zukommenden Titel nicht länger abgelehnt[2].

Mit zielbewufster Entschlossenheit hat Knyphausen die Organisation der obersten Behörde, die ihm vorschwebte, sogleich angebahnt. Am Tage, nachdem er die Geschäfte übernommen, ward bei der Centralstelle zum erstenmal ein Beamter höheren Ranges angestellt, ein „Hof- und Kammerrat bei dem Generalökonomiewesen“[3]. Bald kamen zwei weitere Beamte, ein Hof- und Amtskammerrat und ein Hof- und Amtskammersekretär hinzu[4] und wiederum wenige Wochen, nachdem ihm die Hofkammerpräsidentenwürde erteilt worden war, wurde die Zahl dieser Hilfsarbeiter, die mit den von früher her verbliebenen schon fünf ausgemacht hatte, noch um einen sechsten[5] vermehrt[6]. Somit verfügte Knyphausen schon in den ersten Jahren seiner Verwaltung über ein Personal, wie es dem der mittleren Amtskammern entsprach.

Diese Vermehrung, die bei regelrechtem Verlauf schon Jahrzehnte zuvor hätte eintreten müssen, war einmal nötig, um mit den nachgeordneten Provinzialbehörden die ordnungsmäfsige Korrespondenz zu unterhalten; sodann aber, um mit diesen durch persönliche Missionen

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammern und Regierungen 30. Mai 1684. Bis dahin hatte Meinders noch vielfach wichtige Funktionen dieses Ressorts wahrgenommen. Die Ernennung K. B. Stilles zum wirklichen Hofrentmeister war noch von ihm konzipiert (kurfürstliche Bestallung vom 2. April 1684).

[2] Kurfürstliche Bestallung vom 30. Sept. 1687.

[3] Bestallung für Lindt vom 2. Juni 1684.

[4] Andreas Lindtholz und Kaspar Bach erhielten, „nachdem sie sich bei dem Generalökonomiewesen bewährt“, eine Gehaltserhöhung (Kurfürstl. Resolution vom 15. Dez. 1685).

[5] Doch mag dieser auch, ebenso wie der später eingetretene Scultetus (erwähnt in der Verordnung über das Generaldomänenwerk, o. D. 1688 oder 1889, s. u. Akten Nr. 7) als Ersatz für Schlüter und Ahlborn, über deren Ausscheiden kein bestimmtes Datum zu eruieren ist, eingetreten sein.

[6] Bestallung für den Kriegskommissarius Gerhard Meinhard Neuhausen vom 18. Okt. 1687.

und Untersuchungen an Ort und Stelle in engeren Kontakt zu treten[1]. Denn wie weit war man doch bisher noch von einer straffen Centralisirung der gesamten Verwaltung entfernt gewesen.

Noch 1684, als es sich darum handelte, den Provinzialbehörden die Übernahme der Gesamtleitung der Kammerverwaltung durch Knyphausen anzukündigen, waren unter den Adressaten nur fünf Amtskammern. Nur in der Kur- und Neumark, in Pommern, Magdeburg und Ravensberg war bis dahin die regelrechte Form der mittleren Verwaltungsinstanz durchgeführt. In Kleve bestand wohl eine Amtskammer, aber sie, wie die in Halberstadt und Minden funktionierenden Kammerbeamten, wurden doch nur als Annex der Regierungen betrachtet, an die denn auch das Cirkularreskript gerichtet war[2]. Preufsen aber nahm vollends eine Sonderstellung ein, die Herren Regimentsräte in Königsberg mufsten in allen Formalien immer mit besonderer Delikatesse behandelt werden[3]; es war viel, dafs man in diesem Falle aufser ihnen auch den preufsischen Kammermeister benachrichtigte. Er hatte dennoch von allen Beamten dieser Verwaltung die subordinierteste Stellung. Waren nun aber auch die Regierungen nirgends mehr, selbst in Preufsen nicht, wie zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms die Bollwerke der ständischen und partikularistischen Opposition gegen das kurfürstliche Regiment, so waren sie doch durchaus noch nicht so von monarchischen und centralistischen Tendenzen erfüllt, dafs ihre Hineinziehung in die Geschäfte einer Verwaltung, die diesen am meisten zu dienen berufen war, irgend wünschenswert gewesen wäre. Und selbst da, wo man auf keinerlei Hindernisse politischer Natur bei ihnen gestofsen wäre, konnte ihre Zwischenstellung nur eine unnütze Verlängerung und Erschwerung des Geschäftsganges herbeiführen. Sie zu umgehen und diese Schäden zu mildern war eben jene Vermehrung der Stellenzahl bei der Centralinstanz und die durch sie ermöglichte Anstellung häufiger Inspektionsreisen das zweckmäfsigste Mittel.

Ist Knyphausen, getragen von dem Vertrauen seines Herren, also frisch ans Werk gegangen, so ist es doch zur vollen Ausgestaltung seiner Pläne erst nach dem Regierungswechsel gekommen. Friedrich

---

[1] „Von den Untersuchungen und Verrichtungen [soll er] ausführliche Relationes erstatten“ heifst es in der Bestallung für Neuhausen vom 18. Oct. 1687.

[2] Circularreskript vom 30. Mai 1684.

[3] S. o. S. 11.

Wilhelm ist auch für diesen Teil der Arbeit an seinem Staate zu rasch hinweggerafft worden; nicht als ob sie nach seinem Tode ins Stocken geraten wäre, aber ein freundlicheres Schicksal hätte ihm wohl gegönnt, die Ernte auf dem Felde noch einbringen zu sehen, das man unter ihm besät hatte.

Oft hat der in Herrscherhäusern natürliche Gegensatz zwischen Vater und Sohn, zwischen der alten und neuen Generation dem Staate der Hohenzollern Heil gebracht; eine Zeit lang zurückgehaltene und doch berechtigte Meinungen und Interessen sind dadurch oft endlich zur Geltung gekommen. Und so wenig auch ein Vergleich zwischen Friedrich III. und seinem grofsen Vater zu Gunsten des Sohnes ausfallen mufste, ganz ist dieser Segen auch damals nicht ausgeblieben. Kunst und Wissenschaft sind von dem neuen Herrscher mit einer Liberalität gepflegt worden, die das Mafs dessen, was Friedrich Wilhelm ihnen an Protektion und Förderung hat zukommen lassen, doch weit überschritten.

Aber freilich auf allen anderen Gebieten des Staatswesens stand es anders und nirgends besser. Grofse auswärtige Politik zu machen war Friedrich nicht geistesstark genug, aber auch nur die ruhig aufbauende Arbeit, die in der Staatsverwaltung unter seinem Vorgänger inauguriert worden war, ungestört fortschreiten zu lassen, war er nicht imstande. Seine unstete Art neigte zum Wechsel von Personen und Systemen und niemals, weder vorher noch nachher sind in diesem Staate um der Veränderung willen soviel Ungerechtigkeiten begangen worden, wie unter diesem Herrscher; die Prachtliebe, die Neigung zu allem äufseren Prunk, die all sein Thun bis zur Leidenschaft beherrschte, hat in alles störend eingegriffen, wie sie am letzten Ende auch alle grofsen Fehler der auswärtigen Politik dieser Regierung veranlafst hat.

Nur wer sich diese Natur vergegenwärtigt, kann ermessen, welch Verdienst es war, sie durch zehn lange Jahre so zu lenken und zu zügeln, dafs nicht nur gröfserer Schaden verhindert, sondern sogar ein produktives Fortarbeiten an dem Werk des Grofsen Kurfürsten wenigstens in der Verwaltung ermöglicht wurde. Der Ruhm Eberhard Danckelmans ist es, diese entsagungsvolle und moralische Riesenkraft fordernde Rolle auf sich genommen zu haben; daran wird man immer denken müssen, will man ihn und seine Thätigkeit recht beurteilen. Denn sein Schaffen ward dadurch erklärlicher Weise

aufserordentlich beinträchtigt; er hätte ohne die Vergeudung seiner Kräfte zu einem rein negativen Zweck, die in diesem traurigen Ringen von ihm gefordert wurde, sicherlich Gröfseres geleistet. Und welchen Mutes, welchen stolzen Selbstvertrauens bedurfte es, um sich in einen Kampf einzulassen, von dem er, der diesen Charakter von Jugend auf kannte, wissen mufste, dafs es ein gefährliches Spiel sei.

Ich vermag nicht zu sagen, ob Danckelmans diplomatische Begabung geringer war als seine administrative, oder ob er auf seinem Gebiet den üblen persönlichen Einflufs des Herrschers nicht in demselben Mafse hat paralysieren können, wie auf diesem; soviel aber ist sicher, dafs die Verwaltung aufs beste gedieh, so lange er seine schützende Hände über sie hielt, während die Rückgabe von Schwibus und die Zurücksetzung Brandenburgs auf dem Ryswijker Friedenskongrefs die wenig erfreulichen Endergebnisse der auswärtigen Politik dieser Jahre waren. Insbesondere der Finanzverwaltung hat sich Danckelmans Augenmerk von vornherein zugewandt; er hat an einer Reihe von ihren Zweigen persönlichen Anteil genommen, und dem Chef der Kammerverwaltung trug er dasselbe unbedingte Vertrauen entgegen, das ihm Friedrich Wilhelm geschenkt hatte.

Dem Hofkammerpräsidenten ist diese Gunst ein Ansporn zu neuer noch angespannterer Thätigkeit geworden. Die Praxis mehrerer Jahre hatte seine Ansichten nun völlig befestigt, seine Pläne zur Reife gebracht. Was ihm bisher als Ziel vorgeschwebt hatte, nahm nun die Gestalt eines festen Programms an. Um die Grundsätze, nach denen er bisher gehandelt und die sich im einzelnen modifiziert haben mochten, in den Grundzügen aber unverändert geblieben waren, auch für das noch zurückzulegende Stück des Weges festzulegen und um festzustellen, was noch mehr zu erstreben sei, entwarf er eine Denkschrift, die er dem Kurfürsten am 13. Februar 1689 überreichte[1].

Ihr nächster Zweck war den Kurfürsten zu bestimmen, das Schlufsstück, mit dem Knyphausen seine organisatorischen Bestrebungen krönen wollte, zu genehmigen. Die Hilfsarbeiter bei der Centralstelle, die er in den Jahren zuvor um sich versammelt hatte, sollten zu einem Kollegium formiert werden. Knyphausen selbst wollte sich zwar nach wie vor die Direktion der Geschäfte vorbehalten,

---

[1] S. u. Akten Nr. 8.

seinen Räten aber meinte er doch Sitz und Stimme neben sich und die halb gleich- und nicht ganz untergeordnete Stellung anweisen zu sollen, die ein kollegialischer Geschäftsgang zu verleihen pflegt. Alles war in seiner Denkschrift berücksichtigt. Nachdem er die Besetzung der neuen Behörde, die Besoldung ihrer Mitglieder, das Etatswesen, die Beratungs- und Expeditionsmodalitäten auseinandergesetzt hat, geht er zur materiellen Verwaltung über und erörtert in der klaren und präzisen, auch stilistisch weit über den Durchschnitt der damaligen Kanzleisprache stehenden Art, die das denkwürdige Dokument auszeichnet, die Grundsätze seiner damaligen Domänenpolitik. Überall behandelt der Verfasser Grofses und Kleines mit der gleichen Sorgfalt; er verschmäht es nicht, die Frage zu erörtern, in welchen Zimmern des Schlosses die neue Behörde tagen soll, wo ihre Akten am besten aufzubewahren sind. Eben diese Vereinigung eines weiten das Allgemeine umfassenden Gesichtskreises mit dem menschen- und geschäftskundigen Blick des Praktikers ist es, die den grofsen Verwaltungsmann macht. Dafs Knyphausen sie besessen, würde man wissen, auch wenn nichts anderes von ihm als diese Denkschrift auf die Nachwelt gekommen wäre.

Dafs der Hofkammerpräsident, der in seinem Ressort schon glänzende Erfolge zu verzeichnen hatte, seiner bisherigen Alleinherrschaft doch gewissermafsen entsagte zu Gunsten einer Behörde, wird man nicht aus Mangel an Selbstvertrauen, auch nicht etwa aus einer in diesem Fall wenig berechtigten Bescheidenheit, überhaupt nicht aus besonderen, persönlichen, sondern aus allgemeinen Gründen ableiten dürfen.

Das Kollegium war die bevorzugte Form der Behördenorganisation, wie in Deutschland überhaupt, so auch in Brandenburg, schon seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Das sehr bald nach Einführung der Reformation gegründete Konsistorium, späterhin der Geheime Rat und die Amtskammer, also die drei Hauptbehörden der älteren Zeit, hatten von vornherein die kollegialische Amtsverfassung erhalten. Bei dem ersten Anlauf zur Bildung einer Centralbehörde der Kammerverwaltung war man demselben Princip gefolgt. Dafs man es später wieder verliefs und die Leitung des Kammerwesens auf Direktoren übertrug, wird man nicht als eine grundsätzliche Abkehr von dem bisher befolgten System ansehen dürfen, sondern nur als eine Folge davon, dafs es noch nicht sogleich gelang, dies Ressort

von dem Geheimen Rate loszulösen. Dies Band war auch jetzt noch nicht völlig zerschnitten, wohl aber gelockert, und in dem Bestreben, die Autorität der Centralstelle seiner Verwaltung zu vermehren, fand Knyphausen nach dieser Seite nur noch geringen Widerstand. Um so weniger zögerte er, ihr die Verfassung zu geben, die alle obersten Behörden nicht nur, sondern auch die mittleren Instanzen besafsen und die nach der Anschauungsweise der Zeit die beste Gewähr für einen geregelten Geschäftsgang bot. Dafs seinen Räten dadurch zugleich eine angesehenere Stellung in der Beamtenhierarchie zuteil wurde, konnte der Autorität der Behörde nur nutzen.

Der Knyphausensche Vorschlag ward ohne jede Verkürzung angenommen. Ende April erging die Verordnung über die Einsetzung der Geheimen Hofkammer[1] — diesen Namen erhielt die neue Behörde[2] —; eine ausführliche Dienstanweisung, die sich durchaus auf die Denkschrift vom 13. Februar gründete, folgte[3].

Von den früheren Urkunden dieser Art unterschied sie sich schon dadurch vorteilhaft, dafs hier zum erstenmal das Geschäftsgebiet der Kammerverwaltung genau umschrieben wurde. Die Canstein erteilte Instruktionen von 1659 und 1669 hatte allerdings aufser den Domänen auch die Zölle, die Aufsicht über den Handel, das Kredit- und das Münzwesen als zu seinem Ressort gehörig namhaft gemacht. Dies aber war das einzige Mal gewesen, dafs man je früher der übrigen Dienstzweige gedacht hatte; jetzt wurden zu ihnen noch die Bergwerke und die Strombauverwaltung gefügt; die Handelspolitik, für die inzwischen besondere Organe in den Kommerzkollegien eingesetzt, aber auch schon wieder abgeschafft worden waren[4], wurde wieder miteinbezogen.

Den Provinzialbehörden gegenüber wurden jetzt, in schneidendem Gegensatz zu dem überaus lockeren Subordinationsverhältnis der früheren Verwaltungsperioden, centralistische Grundsätze der straffsten Art zur Geltung gebracht.

Selbst in der letzten generellen Instruktion für die Leitung der Kammerverwaltung, der von 1678, war wohl von einer Rechnungs- und

---

[1] S. u. Akten Nr. 9.

[2] Für die Behauptung Isaacsohns (II S. 257), man habe schon vorher von einer Hofkammer gesprochen, ist mir kein Beleg bekannt.

[3] Undatiert (s. u. Akten Nr. 10).

[4] S. Meinardus, Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Grofsen Kurfürsten (Hist. Zeitschr. LXVI [1891] S. 444 ff).

Kassenkontrolle die Rede, die der Hofkammerpräsident den Amtskammern gegenüber ausüben sollte, von einer eigentlichen auf den gesamten Bereich ihrer Thätigkeit sich erstreckenden Unterordnung wurde zum mindesten nicht ausdrücklich gesprochen; noch weniger war sie natürlich verwirklicht. Der erste Artikel der neuen Dienstanweisung aber lautete dahin, dafs die Provinzialkammern durch die Centralbehörde fleifsig beaufsichtigt, zur gewissenhaften Beobachtung ihrer Pflicht angehalten und im Übertretungsfalle getadelt werden sollten; persönliche Inspektionen waren vorgesehen. Das Kassen- und Etatswesen, dem man früher noch die meiste Sorgfalt zugewandt hatte, ward jetzt noch exakter und detaillierter geregelt, noch mehr unter die Kontrolle der Centralstelle gestellt. Man ging auf diesem Gebiet, wie auf dem der eigentlichen Domänenverwaltung bis an die äufserste Grenze der Centralisierung: nicht allein die Kassenführung der Amtskammern, sondern auch die der ihnen untergebenen Domänenämter sollte fortwährend von der Hofkammer beaufsichtigt, kein Pachtvertrag, keine Veräufserung, keine Pacht-, ja selbst keine Unterthanenremission ohne ihre Genehmigung Gültigkeit erlangen, Lagebücher und Anschläge von jeder Domäne sollten bei ihrer Registratur aufbewahrt werden.

Auch nach oben hin wurde in bestimmten Punkten die Autorität der Behörde ausdrücklich vor Eingriffen gesichert. Sollte ein Mitglied zur Inspektion in die Provinz geschickt werden, so sollte der Hofkammer freistehen, darüber eine kurfürstliche Resolution zu extrahieren oder nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Jede Neubesetzung einer Stelle im Bereich der Kammerverwaltung sollte ihr zunächst mitgeteilt und ihr Gutachten darüber eingeholt werden. Die andren Kanzleien wurden angewiesen, durchaus keine Kammersachen ihrerseits zu expedieren [1].

Der Zusammenhang mit der obersten Staatsbehörde ward im Princip nicht gelockert, ja er wurde scheinbar noch dadurch befestigt, dafs der leitende Minister in das Kollegium der Form nach eintrat. Danckelman war schon zu Beginn der Regierung, als der Kurfürst den bestehenden Status der Organisation lediglich gutgeheifsen hatte [2], als ein Mittelglied zwischen den Kurfürsten und die Centralstelle der Kammerverwaltung gestellt worden: es war angeordnet worden, dafs

[1] Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer, o. D. (s. u. Akten Nr. 9).
[2] Undatierte Verordnung (s. u. Akten Nr. 7).

alle Sachen, in denen der Bescheid des Kurfürsten eingeholt werden mufste, zuerst an ihn gesandt und dann von ihm zum Vortrag gebracht werden sollten. Jetzt aber ward er geradezu zum Mitglied der Hofkammer designiert[1].

Dennoch handelte es sich hierbei schwerlich um eine Vermehrung der Kompetenzen des Geheimen Rates, sondern die Absicht Friedrichs ging sicherlich dahin, dafs Danckelmans persönlicher Einflufs auf die Verwaltung dadurch auch einen formellen Ausdruck erhalten sollte. Der mit Arbeiten überlastete Mann hat übrigens schwerlich davon häufiger Gebrauch gemacht, war er ja doch auch so in vollem Einverständnis mit Knyphausen, und auch seine Ernennung zum Oberpräsidenten, die ihm, wie alle Ressorts, auch das der Finanzen untergab[2] und damit eher das alte Verhältnis von 1688 wiederherstellte, mag daran kaum etwas geändert haben. So wenig also diese Mafsnahme als ein Produkt rückläufiger Tendenzen aufzufassen ist, so wenig wird man verkennen können, dafs im Gegenteil die Macht des Geheimen Rates auf diesem Gebiet, so viel von ihr überhaupt noch die Rede sein konnte, durch die neue Institution wiederum eingeschränkt wurde. Freilich kam es noch nicht zu völliger Emanzipierung, noch immer wurden alle aufserordentlichen Mafsnahmen, wichtige Ernennungen, alle organischen Veränderungen und auch von laufenden Geschäften diejenigen, die irgend ein Abweichen von der gewohnheitsmäfsigen Praxis involvierten, im Geheimen Rat vorgetragen, von letzterer Kategorie beispielsweise die Frage, ob einem kurfürstlichen Beamten, der darum nachsuchte, eine Domäne ver-

---

[1] Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer, o. D. (s. u. Akten Nr. 9).

[2] In einem Konzept seiner Bestallung, das freilich nicht ausgefertigt wurde, aber doch eine Anschauung giebt von dem ihm zugeschriebenen Kompetenzbereich und deshalb von Wert ist, heifst es, er werde „zu einem Obristen Präsidenten Unseres Geheimen Rats und aller in Unserm Kurfürstlichen Hause, bei Unserm Hoffe und in Unsern sämptlichen Landen vorgehenden Etats-, Religions-, Justiz-, Krieges-, Kammer-, Lehns-, Jagd-, Landschaft-, Grenz-, Münz- und allen anderen Sachen und Verrichtungen, auf Art und Weise, wie der verstorbene Freiherr von Schwerin solche Charge ... verwaltet," ernannt. (Abschrift eines Konzepts seiner Bestallung zum Oberpräsidenten vom 26. Juli [3. Aug.] 1695.) Sie hat sich doch noch gefunden; meine frühere Angabe (Schmollers Forschungen VIII 4 [1889] S. 25 Anm. 5) ist also dahin zu berichtigen, während meine dort ausgesprochene Vermutung über das von Droysen (Geschichte der Preufsischen Politik IV 1² [1872] S. 289, Anm. 176) benutzte Aktenstück sich bestätigt, der von ihm citierte Passus findet sich nicht in dem Konzept.

pachtet werden dürfe, was an sich verpönt war[1]. Dieser Vortrag aber war doch schon zuvor eine halbe Formalität gewesen, da der Referent, eben der Hofkammerpräsident, vielfach der einzige Sachverständige war, eine Debatte auch äufserst selten beliebt wurde. Nunmehr, da hinter ihm noch ein ganzes Kollegium mit seiner Fachautorität stand, mufste sich dies Verhältnis noch mehr zu Ungunsten des Geheimen Rats verschieben. Das geistige Schwergewicht mufste mehr und mehr von der allgemeinen zu der Specialbehörde hinübergleiten.

Kein Zweifel, dafs diese Wirkung wünschenswert war. In älteren Zeiten, in primitiven Verhältnissen war die Centralisierung der Staatsgeschäfte berechtigt und zweckmäfsig gewesen. Schon unter dem Grofsen Kurfürsten hatte die Institution durch vielfache Umgehungen bei Seite gesetzt werden müssen, in Bezug auf die Finanzverwaltung hatte sich schliefslich ein Zustand herausgebildet, der, wenn der Kurfürst zugegen war, kaum etwas anders war, als ein Kabinettsvortrag des Ressortchefs in Gegenwart der übrigen leitenden Beamten, im entgegengesetzten Fall aber wenig mehr als eine leere Formalität. Dafs dadurch nur kostbare Zeit vergeudet wurde und dafs eventuelle Einreden der Sache öfter hinderlich, als dienlich waren, leuchtet ein. Damals z. B. — in der Zeit zwischen 1688 und 1697 — safs im Geheimen Rat aufser Knyphausen und Eberhard Danckelman, die beide zugleich Mitglieder der Hofkammer waren, nur ein einziger Sachverständiger in Finanzangelegenheiten, der Generalkriegskommissar. Um mit diesem aber den gewifs nötigen geschäftlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, gab es sicherlich sehr viel einfachere Mittel, als dafs man aufser ihm noch einer ganzen Reihe von Diplomaten, Juristen und Militärs den Zwang auferlegte, in jeder Woche mehrere Male Stunden lang Vorträge über die Details fremdartiger Materien anzuhören. Jedes Aktenstück also, das dem Plenum vorenthalten wurde — und von seiten der Hofkammer mufste die Zahl dieser zurückbehaltenen Sachen in jedem Jahr wachsen — war mithin als Gewinn anzusehen.

Als schlechthin vorgesetzte Behörde sollte der Geheime Rat von der Hofkammer nur noch in dem Falle angesehen werden, wenn der

---

[1] Diese Bemerkungen gründen sich auf eine Durchsicht der Geheimrats-Protokolle von 1688—98.

Kurfürst abwesend war, aber auch nur, wenn er gemeinsam mit dem Statthalter und in seiner Gesamtheit auftrat[1]. In der regulären Praxis war diese Bestimmung, die sich mehr auf Fälle dringender Not bezog, ohne Bedeutung, da der Hofkammerpräsident in solchen Zeiten in fortlaufender Korrespondenz mit dem Herrscher stand[2]. Auch sie also konnte die fortschreitende Verdrängung der alten Behörde durch die neue nicht aufhalten.

Im Grunde kam diese Wandlung recht eigentlich dem kollegialischen Princip zu Gute. Denn wenn in der Behörde, in der die Kammersachen früher im Hin und Wieder einer Plenarberatung erwogen worden waren, dies Verfahren schon längst nur noch dem Buchstaben nach hatte beibehalten werden können, so gelangte es jetzt in den Beratungen der Hofkammer dem Wesen nach wieder zur Geltung.

Denn ebenso konsequent, wie auf die Wahrung der Autorität der neuen Behörde nach unten und oben und auf die Vermehrung und Befestigung ihrer Kompetenzen, war Knyphausen auf die Durchführung eines grundsätzlich kollegialischen Geschäftsganges innerhalb der also erweiterten Grenzen bedacht gewesen. „Mit und neben" dem Hofkammerpräsidenten sollten die Räte über alle an die Behörde gelangenden Sachen beraten und beschliefsen, so hiefs es in ihrer Bestallung[3]. In der Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer, in der die Modalitäten für die Erledigung ihrer Aufgaben im einzelnen festgesetzt waren, war jedes Wort ziemlich vermieden, aus dem sich irgend eine Prärogative des Präsidenten hätte herleiten lassen. Die bei dem Kurfürsten einlaufenden Sachen — denn die traditionelle Adressierung aller Aktenstücke an den Kurfürsten wurde noch nicht aufgegeben — sollten nicht an den Vorsitzenden, sondern an das Kollegium weiter gehen. Nachdem sie von diesem beraten, sollte Knyphausen sie zwar in der Regel allein zum Vortrag bringen, sobald es sich aber um speciellere Angelegenheiten handelte, sollte auch der referierende Rat vor dem Kurfürsten erscheinen. War die Ent-

[1] Bestallung von Andreas Lindtholz zum Geheimen Kammerrat vom 28. April 1689 (s. u. Akten Nr. 12).

[2] S. den Bericht Knyphausens an den Kurfürsten (o. D.), der als einziges erhaltenes Beispiel eines solchen laufenden Geschäftsberichtes abgedruckt ist (u. Akten Nr. 11).

[3] Bestallung von Lindtholz vom 28. April 1689 (s. u. Akten Nr. 12).

scheidung des Herrschers erfolgt, so sollte in jedem Fall derjenige Rat, der das Referat darin gehabt, auch die Antwort konzipieren. Das Konzept hatte der Präsident zu revidieren. Die Bildung fester Decernate, die immer das wirksamste Mittel zur Aufrechterhaltung der kollegialischen Geschäftsbehandlung ist, war vorgesehen. Dafs sie nicht auf Real-, sondern auf Territorialeinteilung beruhen sollte, war wiederum geeignet, einer allzuweit gehenden Specialisierung vorzubeugen und eine wirksame Beteiligung des Plenums zu sichern. Die Bestallungen der Hofkammermitglieder überwiesen denn auch den gesamten Geschäftsbereich, den die Behörde selbst hatte, dem Einzelnen[1].

Der feste Zusammenhalt in der Person eines Leiters, dessen keine Behörde entbehren kann, wurde dennoch nicht aufgegeben: der Hofkammerpräsident blieb der Vorgesetzte der Räte; formell machte sich seine Stellung als solcher vor allem in der Befugnis geltend, die Referate und Kommissorien unter die einzelnen Mitglieder des Kollegiums zu verteilen[2]. Sein Übergewicht auch in der materiellen Entscheidung war dadurch, dafs er den Vortrag beim Kurfürsten hatte, hinlänglich gesichert. Wenn Knyphausen in beiden Hinsichten mit Eberhard Danckelman konkurrierte, auf den die Räte der Hofkammer ebenfalls verwiesen wurden, so erwuchs ihm bei dem Einverständnis, das zwischen ihm und dem leitenden Minister fortdauernd bestand, daraus schwerlich ein Hindernis[3].

Auch was seine Untergebenen anging, war er in der glücklichen Lage, dem Kurfürsten sogleich für die ersten Ernennungen bewährte und ihm selbst durch jahrelanges Zusammenwirken bekannt und vertraut gewordene Männer vorschlagen zu können[4]. Von den drei Räten, die zunächst bestellt wurden, hatten zwei, Lindtholz und Scultetus, schon vor dem Regierungswechsel zu seinen Hilfsarbeitern gehört und waren auch von dem regierenden Kurfürsten in dieser Stellung belassen worden[5]; der dritte war der oberste Kassenbeamte

---

[1] Bestallung von Lindtholz vom 28. April 1689 (s. u. Akten Nr. 12).

[2] „. . . was ihm . . . von Unserm Hofkammerpräsidenten und wem Wir sonst die Direktion mit anvertrauen kommittieret wird“, heifst es in Lindtholz' Bestallung. Mit letzterem Zusatz ist Danckelman gemeint.

[3] Alles, was erheblich gewesen, habe Knyphausen vorgetragen, hat Danckelman später ausgesagt. (Peitzer Protokoll vom Jan. 1702 Art. 166.)

[4] Denkschrift vom 13. Febr. 1689, Eingang (s. u. Akten Nr. 10).

[5] Kurfürstliche Verordnung o. D. (s. u. Akten Nr. 7). Vergl. auch o. S. 40.

der Kammerverwaltung, der Hofrentmeister Stille, der ebenfalls schon längere Zeit in seiner Stellung gewesen war[1]. Zu ihrer Unterstützung wurde sogleich ein Hofkammersekretär ernannt, der ebenfalls schon bei der Direktion des Kammerwesens gearbeitet hatte[2]. Er wurde allen Räten wie dem Präsidenten zugleich untergeben[3]. Auch für das nötige Hilfspersonal war Sorge getragen.

Den Beschluſs der neuen Ordnung machte die Verleihung eines höheren Titels und Ranges an die oberen Mitglieder der Hofkammer[4]; sie wurden teils sogleich, teils später zu Geheimen Kammerräten ernannt und sollten mit den Geheimen Justizräten auf gleicher Stufe, mithin nicht weit hinter den obersten Beamten des Staates, den Wirklichen Geheimen Räten, rangieren[5].

Knyphausen, der durch die Verordnungen von 1689 alles Wesentliche im ersten Anlauf erreicht hatte und nun, nachdem das Werkzeug neu geschmiedet, die Arbeit selbst seine Hauptsorge sein lassen muſste, hat sich der Vervollkommnung der Organisation im einzelnen doch noch fortwährend angenommen.

Mancherlei, was man ohne jede Einschränkung befohlen und gefordert hatte, lieſs sich doch sogleich nicht durchsetzen, so im Kassen- und Etatswesen und so auch in Bezug auf die vollständige Informierung der Centralstelle über alle Details der Domänenverwaltung. Da muſste denn durch Erinnerungen und durch Erneuerung älterer Verordnungen nachgeholfen werden.

---

[1] Was Isaacsohn (II S. 260) über die Befähigung der Einzelnen mitteilt, beruht nicht auf aktenmäſsiger Grundlage.

[2] Verordnung vom 26. April 1689, in der Bachs Ernennung zum Hofkammersekretär vorausgesetzt wird. Die dicht vorher geplante Ernennung Walters scheint sich zerschlagen zu haben, obwohl ein kurfürstliches Notifizierungsdekret vom 17. April 1689 vorliegt, das seine Bestallung zum Hofkammersekretär renoviert. S. auch o. S. 40 Anm. 4.

[3] S. die analoge Bestallung von Velinx zum Hofkammersekretär vom 30. Dez. 1689 u. Akten Nr. 13.

[4] Bis dahin hatten sie als Hofräte mit den Regierungs- und Kammergerichtsräten auf einer Stufe rangiert. Undatiertes ungezeichnetes Memorial (1689).

[5] Instruktion Art. 19 (s. u. Akten Nr. 10), kurfürstliches Notifizierungsdekret vom 12. Dez. 1689. — Die förmliche Bestallung zum Geheimen Kammerrat erhielt indessen sogleich nur Lindtholz (28. April 1689), Scultetus erst später (28. April 1693). Die Stilles hat mir nicht vorgelegen. — Eine Unklarheit in dieser Hinsicht ward später ebenfalls zu Gunsten der Geheimen Kammerräte beseitigt, die Konsistorialräte wurden ihnen nachgesetzt. (Reskr. des Kurfürsten an das Konsistorium vom 20. Febr. 1697.)

Wo sich die alten Landescentralbehörden, die Regierungen, der Beeinträchtigung ihrer Kompetenzen durch die Hofkammer widersetzten, wufste Knyphausen energische Gegenmafsregeln zu erwirken: als sich die Regierung zu Halberstadt, wo die Amtskammer noch nicht selbständig war, in Kammerangelegenheiten mischte, ward sie verwarnt, und, als sie auch dann noch fortfuhr, ihre Befugnisse zu überschreiten, erging ein Reskript im strengsten Ton an sie, in dem ihre Mitglieder im Fall der Zuwiderhandlung mit der Ungnade des Kurfürsten und sofortiger Entlassung bedroht wurden[1].

Die völlige Trennung der Amtskammern von den Regierungen war das beste Mittel, um derartigen Ereignissen vorzubeugen, und auch in dieser Beziehung hat man bis zum Schlufs dieser Verwaltungsperiode einen Fortschritt gemacht: zu den bis dahin bestehenden fünf unabhängigen Amtskammern[2] waren 1698 zwei weitere gekommen, die soeben noch so geschädigte halberstädtische und die klevische Kammerverwaltung ressortierten nunmehr ebenfalls direkt von der Hofkammer. Diese hatte nun nur noch in preufsischen und Mindener Sachen mit den Regierungen zu korrespondieren[3]. Da, wo man auch der Amtskammer und ihrer thätigen Mitwirkung nicht sicher zu sein glaubte, wenn es sich um die Durchführung der grofsen von Knyphausen inaugurierten Neuerungen in der Domänenverwaltung handelte, wie in Kleve, ward sogar zeitweise neben und über die ständige Behörde eine aufserordentliche Domänenkommission gestellt[4].

Der erhöhten Arbeitslast entsprechend, die namentlich durch derartige Kommissorien der Geheimen Hofkammer aufgebürdet wurden, ward durch Knyphausens Fürsorge auch ihr Personal vermehrt. Nacheinander wurden noch zwei Geheime Kammerräte berufen[5], so dafs das Kollegium am Schlufs dieser Epoche aus fünf Räten und einem Sekretär bestand[6]. Aufserdem wurde Knyphausen selbst durch eine

---

[1] Geheimrats-Protokoll vom 14. Dez. 1689. Der Kurfürst an die Regierung zu Halberstadt, 28. April 1691.

[2] S. o. S. 41.

[3] Auf die Organisierung der einzelnen Behörden und auf die Kompetenzabgrenzung zwischen Amtskammern und Regierungen soll hier nicht eingegangen werden; sie wird bei Darstellung der Entwicklung der einzelnen Amtskammer darzulegen sein.

[4] Adressenverzeichnis auf dem Circular-Reskript des Kurfürsten vom 1. Aug. 1698.

[5] Bestallung Flemmings vom 15. Dez. 1691, Kleinsorges vom 16. Dez. 1692.

[6] Personaletat von 1698/99 (s. u. Akten Nr. 49).

anderweitige Entlastung in den Stand gesetzt, den Hofkammergeschäften seine volle Arbeitskraft zu widmen. Er hatte zuerst auch das Präsidium in der märkischen Amtskammer geführt, 1692 aber wurde für diese ein besonderer Vizekammerpräsident bestellt[1]. Den gröſsten Zuwachs an Talent und Leistungsfähigkeit erhielt das Kollegium dadurch, daſs an Stelle Stilles sein Nachfolger als Kassenleiter der Kammerverwaltung, Christian Friedrich Kraut, in die Hofkammer berufen wurde.

Die Verwaltung Knyphausens, die also rüstig auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortschritt, hat zu Beginn des Jahres 1698 infolge des Sturzes von Eberhard Danckelman ein jähes Ende erlitten, und manche Maſsnahme zur weiteren Ausgestaltung seiner Schöpfung mag dadurch auf lange Zeit hinausgeschoben worden sein; aber sie hätten nur Einzelheiten hinzufügen können, in allem Wesentlichen hat der geniale Mann seinen Nachfolgern in der von ihm entworfenen und durchgeführten Organisation der neuen Centralbehörde ein vollendetes Werk hinterlassen, das denn auch nicht von ephemerer Dauer gewesen ist. Das Generalfinanzdirektorium von 1713 war nichts anderes als die etwas erweiterte Hofkammer, aus der es hervorgegangen, und jenes wiederum ist recht eigentlich als das Fundament des groſsen Generaldirektoriums anzusehen. Denn das Generalkriegskommissariat, aus dessen Verschmelzung mit dem Generalfinanzdirektorium es entstanden ist, hatte sich durchaus nach der Analogie und dem Muster der Geheimen Hofkammer entwickelt. So wird man nicht umhin können, das Kollegium, das das ganze Jahrhundert hindurch an der Spitze der inneren Staatsverwaltung gestanden hat, als eine Tochterbehörde der Hofkammer von 1689 anzusehen. Und so mannigfaltige Modifizierungen und Verbesserungen auch die Knyphausensche Schöpfung vor und nach 1723 erlebt hat, ihre Grundzüge sind geblieben: die kollegiale Verfassung und die Unabhängigkeit der obersten Fachleitung dieses Verwaltungszweiges von einer höheren Behörde.

Der kollegialische Geschäftsgang hatte auch schon vor 1689 im brandenburgischen Behördenorganismus überwogen, aber Knyphausen hat ihr doch an dieser einen besonders wichtigen Stelle erst zur Geltung verholfen und damit entscheidend auf die spätere glückliche Entwicklung des preuſsischen Beamtentums eingewirkt, die ohne das

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 27. April 1692.

unbedingte Vorherrschen dieses ihres charakteristischen Elementes nicht zu denken ist.

Die Emanzipierung der Kammerverwaltung von der Herrschaft einer antiquiert gewordenen Centralstaatsbehörde aber war eine völlige Neuerung. Durch sie, die zwar erst später formell, von Knyphausen aber schon faktisch durchgesetzt worden ist, ist in diesem Staate eine neue Ära der Verwaltungsorganisation angebahnt worden: die Hofkammer war das erste Fachministerium in Brandenburg-Preufsen, und sie ist als solches das Urbild der späteren Behörden dieser Art geworden, die schliefslich in allen Verwaltungszweigen gebildet worden sind und die alte Centralregierung zuletzt überall verdrängt haben. Und mochte es Knyphausen auch bei diesem Teil seiner Bestrebungen nicht an einem mächtigen, helfenden Faktor fehlen — in diesem Fall war es die innere Notwendigkeit einer solchen Specialisierung der Verwaltung — man wird ihm ein hohes Verdienst hier noch weniger als dort absprechen können. Denn auf keinem anderen Gebiet menschlicher Thätigkeit mehr als in der Staatskunst gilt der Satz, dafs es oft ein Grofses ist, eben das, was späterer Anschauung als das Einfachste und Natürlichste gilt, zu erkennen und durchzusetzen[1].

---

[1] Ich bemerke ausdrücklich, dafs in diesem Kapitel ein Zweig der allgemeinen Kammerverwaltung, der mit ihr zwar enge zusammenhängt, aber ihr doch nicht völlig angehört, die Forstverwaltung, nicht behandelt ist. Allerdings kam es auch auf diesem Gebiete allmählich zur Unifizierung der ursprünglich völlig voneinander unabhängigen Territorialverwaltungen und zur Schaffung einer Centralstelle, aber diese Entwicklung vollzog sich so selbständig und so ganz aufserhalb des Competenzbereiches der allgemeinen Kammerverwaltung, dafs ihre Darstellung wie die der partikularen Forstverwaltungs- und Forstwirtschaftsgeschichten einem besonderen Kapitel überlassen bleiben mufs.